

Diskussionsentwurf für ein

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

A. Problem und Ziel

Im Bereich des so genannten Grauen Kapitalmarkts können Anlegern durch unseriöse Anbieter und die von diesen angebotenen Finanzprodukte sowie durch unseriöse oder unzureichend qualifizierte Produktvertreiber und deren nicht anlegergerechten Vermittlung oder Beratung finanzielle Schäden drohen. Als ein Grund hierfür muss das vergleichsweise geringe Regulierungsniveau im Graumarktbereich gelten.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf soll zum einen die Kapitalmarktgesetzgebung zusätzliche Vorgaben erhalten, um durch eine effizientere Regulierung und Beaufsichtigung des Kapitalmarkts den beschriebenen Defiziten entgegenzuwirken. So sollen für Banken und Sparkassen Pflichten auf Vermögensanlagen im bisherigen Graumarktbereich ausgedehnt werden, die im regulierten Bereich bereits Standard sind. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen und über ein Beratungsgespräch ein Protokoll zu führen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Zudem sollen strengere Anforderungen an Inhalt und Prüfung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen eingeführt und Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet werden, Kurzinformationsblätter zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Vermögensanlagen zu informieren. Für Emittenten von Vermögensanlagen sollen strengere Rechnungslegungspflichten eingeführt werden.

Daneben sollen die verbleibenden kurzen Sonderverjährungsfristen im Prospekthaftungsrecht gestrichen und die Haftungsvoraussetzungen im Bereich der Prospekthaftung für Vermögensanlagen erleichtert werden.

Im Bereich der gewerblichen Finanzanlagenvermittlung und -beratung soll der Anlegerschutz durch die Einführung eines Sachkundenachweises und einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. einer entsprechenden Kapitalausstattung als neue Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Vertrieb von Finanzanlagen und für die Finanzanlagenberatung gestärkt werden. Darüber hinaus sollen die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler und -berater übertragen werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung zeitnah die Möglichkeiten der umfassenden Regelung des Honorarberaters prüfen und so bald wie möglich gesetzlich umsetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden infolge der Durchführung des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht weder beim Bund noch bei den Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Die bereits heute für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung und -beratung zuständigen Gewerbebehörden der Länder müssen künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens prüfen, ob der erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende Kapitalausstattung vorliegen. Darüber hinaus entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage weitergehende Prüfungspflichten für die Gewerbebehörden hinsichtlich der Einhaltung der neu eingeführten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten können durch Gebühren abgedeckt werden.

Auf der anderen Seite führt der Gesetzentwurf auch zu Erleichterungen im Vollzug. Denn die in der Praxis aufwändige und schwierige Prüfung, ob es sich bei bestimmten Graumarktprodukten um Finanzanlagen handelt, die unter den Erlaubnistatbestand des § 34f der Gewerbeordnung fallen, entfällt künftig durch die Bezugnahme auf die Definition der Vermögensanlage im neuen Vermögensanlagengesetz.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strebt einen einheitlichen Vollzug durch die Gewerbebehörden an, durch Musterverwaltungsvorschriften, Vollzugsregelungen in der Verordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes.

E. Sonstige Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) werden durch die Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sollen durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden.

Es entstehen zusätzliche Mehrkosten für die ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler und -berater, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen handelt. So entstehen einmalige Mehrkosten durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis in Höhe von ca. 300 bis 400 Euro sowie für die Eintragung in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler und -berater laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1.200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler und Berater, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anteil lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass er eher gering ist. Schließlich entstehen zusätzliche Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen erstellten Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler und -berater jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigt jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten. Die Höhe der zusätzlichen Kosten hängt von der konkreten Ausgestaltung der Verhaltens-

pflichten und der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle daher noch nicht beziffert werden.

Bei den Emittenten von Vermögensanlagen entstehen durch die neu eingeführten Rechnungslegungsvorschriften jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 21.400 Euro.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Neuerungen und Änderungen im Vermögensanlagenrecht werden acht neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Sechs Informationspflichten für die Wirtschaft und eine für die Verwaltung werden geändert. In der Gesamtbetrachtung erhöhen sich damit die Bürokratiekosten um 2,765 Mio. Euro.

Die Bürokratiekosten entstehen vor allem durch neue anlegerschützenden Regelungen im Vermögensanlagengesetz, insbesondere die Einführung des Vermögensanlagen-Informationsblattes und die jährliche Mitteilung des Werts der Vermögensanlage (ca. 1,3 Mio. Euro). Die Änderungen ergeben sich durch die Ersetzung des Verkaufsprospektgesetzes durch das Vermögensanlagengesetz und sind kostenneutral.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf der Zeitwerttabelle des Statistischen Bundesamts und vergleichbaren Berechnungen bei anderen Ex-Ante Schätzungen. Sie stellen daher, auch aufgrund der ex ante schwer zu erhebenden Fallzahlen, nur eine grobe Schätzung dar. Für die Kostenersparnis wurden die Daten aus der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes verwandt.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch eine Ermächtigung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Finanzanlagenvermittler und -berater in einer Rechtsverordnung. Die Höhe der Bürokratiekosten hängt von der konkreten Ausgestaltung dieser Pflichten in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle daher noch nicht beziffert werden.

Diskussionsentwurf für ein

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)
- Artikel 2 Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 5 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 6 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
- Artikel 10 Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes
- Artikel 12 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
- Artikel 16 Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung
- Artikel 17 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Klageregisterverordnung
- Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffbestimmungen
- § 2 Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen
- § 3 Aufsicht, Anordnungsbefugnis
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Bekanntgabe und Zustellung

A b s c h n i t t 2
V e r k a u f s p r o s p e k t , V e r m ö g e n s a n l a g e n - I n f o r m a t i o n s b l a t t u n d I n -
f o r m a t i o n d e r A n l e g e r

U n t e r a b s c h n i t t 1
P f l i c h t e n d e s A n b i e t e r s

- § 6 Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts
- § 7 Inhalt des Verkaufsprospekts
- § 8 Billigung des Verkaufsprospekts
- § 9 Frist und Form der Veröffentlichung
- § 10 Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts
- § 11 Veröffentlichung ergänzender Angaben
- § 12 Hinweis auf den Verkaufsprospekt
- § 13 Vermögensanlagen-Informationsblatt
- § 14 Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts
- § 15 Anlegerinformation

U n t e r a b s c h n i t t 2
P f l i c h t e n d e s E m i t t e n t e n d e r V e r m ö g e n s a n l a g e n

- § 16 Mitteilung des Wertes der Vermögensanlage

U n t e r a b s c h n i t t 3
B e f u g n i s s e d e r B u n d e s a n s t a l t

- § 17 Untersagung von Werbung
- § 18 Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
- § 19 Untersagung des öffentlichen Angebots
- § 20 Auskünfte des Anbieters

Unterabschnitt 4

Haftung

- § 21 Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt
- § 22 Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt
- § 23 Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt

Abschnitt 3

Rechnungslegung und Prüfung

- § 24 Rechnungslegung
- § 25 Prüfung
- § 26 Veröffentlichungspflichten

Abschnitt 4

Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften

- § 27 Gebühren und Auslagen
- § 28 Strafvorschriften
- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung
- § 31 Ordnungsgeldvorschriften
- § 32 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist auf Vermögensanlagen anzuwenden, die im Inland öffentlich angeboten werden.

(2) Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,
4. Genussrechte und

5. Namensschuldverschreibungen.

(3) Emittent der Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes ist die Person oder die Gesellschaft, deren Anteile im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 oder deren Genussrechte oder von ihr ausgegebene Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.

§ 2

Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen

Die §§ 6 bis 26 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
2. Vermögensanlagen, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes emittiert werden,
3. Angebote, bei denen
 - a) von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden oder
 - b) der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder
 - c) der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200 000 Euro je Anleger beträgt,
4. Angebote, die sich nur an Personen richten, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder Vermögensanlagen erwerben oder veräußern,
5. Vermögensanlagen, die Teil eines Angebots sind, für das bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist,
6. Vermögensanlagen, die einem begrenzten Personenkreis oder nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit seinem Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden,
7. Vermögensanlagen, die ausgegeben werden
 - a) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, sofern er nicht innerhalb der letzten fünf Jahre seine Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden hat, oder einem Staat, der mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen hat,
 - b) von einer Gebietskörperschaft der in Buchstabe a genannten Staaten,
 - c) von einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört,

- d) von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, von einem Finanzdienstleistungsinstitut, das Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes erbringt, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder von einem nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, das regelmäßig seinen Jahresabschluss offenlegt, sofern die Ausgabe außer im Fall der Ausgabe von Namensschuldverschreibungen dauerhaft oder wiederholt erfolgt; eine wiederholte Ausgabe liegt vor, wenn in den zwölf Kalendermonaten vor dem öffentlichen Angebot mindestens eine Emission innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden ist, oder
 - e) von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Vermögensanlagen ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines seiner Bundesländer oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat,
8. Vermögensanlagen, die bei einer Umwandlung von Unternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes angeboten werden oder die als Gegenleistung im Rahmen eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angeboten werden, und
9. Vermögensanlagen, die vor dem 1. Juli 2005 erstmals veräußert worden sind und nach dem 1. Juli 2005 öffentlich auf einem Markt angeboten werden, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht.

§ 3

Aufsicht, Anordnungsbefugnis

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht über das Angebot von Vermögensanlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Die Bundesanstalt ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um das Angebot von Vermögensanlagen mit diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder bewerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt

auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch anzuwenden, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 5

Bekanntgabe und Zustellung

(1) Verfügungen, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz im Ausland oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, hat die Bundesanstalt derjenigen Person bekannt zu geben, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person benannt, erfolgt die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Ist die Verfügung zuzustellen, erfolgt die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz im Ausland an diejenige Person, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person benannt, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Abschnitt 2

Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen- Informationsblatt und Information der Anleger

Unterabschnitt 1

Pflichten des Anbieters

§ 6

Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts

Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss einen Verkaufsprospekt nach diesem Gesetz veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektpflicht besteht oder ein Verkaufsprospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereits veröffentlicht worden ist.

§ 7

Inhalt des Verkaufsprospekts

(1) Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Vermögensanlagen und der Vermögensanlagen selbst zu ermöglichen. Bestehen die Vermögensanlagen aus Anteilen an einem Treuhandvermögen und besteht dieses ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so muss der Verkaufsprospekt auch hinsichtlich dieser Gesellschaft die entsprechenden Angaben enthalten.

(2) In den Verkaufsprospekt ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt ist. Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über die Sprache, den Inhalt und den Aufbau des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über

1. die erforderlichen Angaben zu den Personen oder Gesellschaften, die die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben übernehmen,
2. die Beschreibung der angebotenen Vermögensanlagen und ihre Hauptmerkmale sowie die verfolgten Anlageziele der Vermögensanlage einschließlich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik,
3. die erforderlichen Angaben über die Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,

4. die erforderlichen Angaben zu dem Emittenten der Vermögensanlagen, zu seinem Kapital und seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung,
5. die erforderlichen Angaben zu den Geschäftsaussichten des Emittenten der Vermögensanlagen und über seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und
6. die beizufügenden Unterlagen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Ausnahmen bestimmt werden, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten der Vermögensanlagen, bei den angebotenen Vermögensanlagen oder bei dem Kreis der mit dem Angebot angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder
2. wenn diese Angaben von geringer Bedeutung sind oder durch ihre Aufnahme in den Verkaufsprospekt ein erheblicher Schaden beim Emittenten der Vermögensanlagen zu befürchten wäre.

§ 8

Billigung des Verkaufsprospekts

(1) Ein Verkaufsprospekt darf vor seiner Billigung nicht veröffentlicht werden. Die Bundesanstalt entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Verkaufsprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts.

(2) Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Verkaufsprospekts ihre Entscheidung mit.

(3) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür, dass der Verkaufsprospekt unvollständig ist oder es ergänzender Informationen bedarf, gilt die in Absatz 2 genannte Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen eingehen. Die Bundesanstalt soll den Anbieter über die nach ihrer Auffassung vorliegende Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder über die Notwendigkeit ergänzender Informationen innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang des Verkaufsprospekts informieren.

§ 9

Frist und Form der Veröffentlichung

(1) Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und 2 veröffentlicht werden.

(2) Der Verkaufsprospekt ist in der Form zu veröffentlichen, dass er

1. entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt gemacht wird oder
2. bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; dies ist in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt zu machen.

Werden Vermögensanlagen über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem angeboten, ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen; in dem Angebot ist auf die Fundstelle im elektronischen Informationsverbreitungssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben nur veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Die nachzutragenden Angaben sind spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Die nachzutragenden Angaben sind der Bundesanstalt spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung zu übermitteln.

§ 11

Veröffentlichung ergänzender Angaben

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, sind von dem Anbieter während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung mit Ausnahme des § 8 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Hinweis auf den Verkaufsprospekt

Der Anbieter ist verpflichtet, in Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlagen hingewiesen wird, einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufzunehmen.

§ 13

Vermögensanlagen-Informationsblatt

(1) Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss vor dem Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt auch ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen.

(2) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass das Publikum insbesondere

1. die Art der Vermögensanlage,

2. die Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte,
3. die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken,
4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und
5. die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann.

(3) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt muss zudem enthalten:

1. Angaben über die Identität des Anbieters,
2. einen Hinweis darauf, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt,
3. einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und darauf, wo und wie dieser erhältlich ist und dass er kostenlos angefordert werden kann,
4. einen Hinweis darauf, dass der Anleger eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen sollte, und
5. einen Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

(4) Der Anleger muss die in Absatz 2 bezeichneten Informationen verstehen können, ohne hierfür zusätzliche Dokumente heranziehen zu müssen. Die Angaben in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein und müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf sich jeweils nur auf eine bestimmte Vermögensanlage beziehen und keine werbenden oder sonstigen Informationen enthalten, die nicht dem vorgenannten Zweck dienen.

(5) Die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben sind während der Dauer des öffentlichen Angebots zu aktualisieren, wenn sie unrichtig oder unvereinbar mit den Angaben im Verkaufsprospekt sind oder wenn ergänzende Angaben in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt nach § 11 veröffentlicht werden. Eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss in diesem Zeitraum stets auf der Internetseite des Anbieters zugänglich sein und bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen bereitgehalten werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 14

Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen- Informationsblatts

(1) Der Anbieter muss den für die Vermögensanlagen zu erstellenden Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung der Bundesanstalt als Hinterlegungsstelle übermitteln. Zeitgleich mit der Hinterlegung nach Satz 1 hat der Anbieter zudem das nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt zu hinterlegen.

(2) Die Bundesanstalt bestätigt dem Anbieter den Tag des Eingangs des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Der hinterlegte Verkaufsprospekt und das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt werden von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt hinterlegt worden sind.

(3) Der Anbieter hat der Bundesanstalt im Falle einer Veröffentlichung ergänzender Angaben nach § 11 den Nachtrag zum Verkaufsprospekt zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln. Im Falle einer Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nach § 13 Absatz 5 hat der Anbieter der Bundesanstalt eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln.

§ 15

Anlegerinformation

(1) Der Anbieter hat den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts auf Verlangen eines Anlegers oder eines am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten diesem jederzeit in Textform, auf Verlangen in Papierform zu übermitteln. Der Emittent hat auf Verlangen eines Anlegers oder eines am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten diesem den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht jederzeit in Textform, auf Verlangen in Papierform zu übermitteln. Auf Antrag einer Person, die in Bezug auf Vermögensanlagen Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung erbringt oder Vermögensanlagen verkauft, hat der Anbieter dieser Person das Vermögensanlagenblatt-Informationsblatt in Textform zu übermitteln.

(2) Im Falle des Eigenvertriebs hat der Anbieter rechtzeitig vor Vertragsschluss dem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten das Vermögensanlagen-Informationsblatt in der jeweils aktuellen Fassung und auf Verlangen den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Unterlagen nach Satz 1 erhalten kann.

Unterabschnitt 2

Pflichten des Emittenten der Vermögensanlagen

§ 16

Mitteilung des Wertes der Vermögensanlage

Der Emittent hat mit Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses gemäß § 325 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs den Anlegern in Textform den Wert ihrer Vermögensanlage mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Vermögensanlage über einen Treuhänder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 gehalten wird. Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 hat die Mitteilung auch die Entwicklung der Kapitalkonten des Anlegers im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie die Höhe des ursprünglichen Anteils zu enthalten.

Unterabschnitt 3

Befugnisse der Bundesanstalt

§ 17

Untersagung von Werbung

(1) Die Bundesanstalt kann die Werbung mit Angaben untersagen, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 Absatz 1 irrezuführen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes zu hören.

§ 18

Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

(1) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn er nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder wenn diese Angaben nicht kohärent oder nicht verständlich sind. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 kein Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt hinterlegt hat.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Untersagung des öffentlichen Angebots

(1) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 6 Absatz 1 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat, der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder entgegen § 8 einen Verkaufsprospekt vor dessen Billigung veröffentlicht.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Auskünfte des Anbieters

(1) Der Anbieter hat auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die die Bundesanstalt benötigt, um

1. die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 6 und 8 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 und den §§ 9 bis 13 zu überwachen oder
2. zu prüfen, ob der Verkaufsprospekt die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder ob diese Angaben kohärent und verständlich sind.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen auch von demjenigen verlangen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Anbieter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zu belehren, die Auskunft zu verweigern.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Unterabschnitt 4

Haftung

§ 21

Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt

(1) Sind für die Beurteilung der Vermögensanlagen wesentliche Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, kann der Erwerber der Vermögensanlagen von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben, und denjenigen, von denen der Erlass des Verkaufsprospekts ausgeht, als Gesamt-

schuldner die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern

1. die Vermögensanlagen nicht auf Grund des Verkaufsprospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Verkaufsprospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der Vermögensanlagen beigetragen hat oder
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts beim Erwerb kannte.

(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(6) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 22

Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt

(1) Der Erwerber von Vermögensanlagen kann, wenn ein Verkaufsprospekt entgegen § 6 nicht veröffentlicht wurde, von dem Emittenten der Vermögensanlagen und dem Anbieter als Gesamtschuldner die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts und innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.

(5) Eine Vereinbarung, durch die ein Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 23

Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt

(1) Wer Vermögensanlagen auf Grund von Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt erworben hat, kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn

1. die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Stellen des Verkaufsprospekts vereinbar sind und
2. das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern

1. der Erwerber die Unrichtigkeit der Angaben des Vermögensanlagen-Informationsblatts beim Erwerb kannte oder

2. der Sachverhalt, über den unrichtige Angaben im Vermögensanlagen-
Informationsblatt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der
Vermögensanlagen beigetragen hat.

(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

Abschnitt 3

Rechnungslegung und Prüfung

§ 24

Rechnungslegung

(1) Der Emittent der Vermögensanlagen hat unabhängig von seiner Rechtsform einen Jahresabschluss aufzustellen, auf den die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs anzuwenden sind. Handelt es sich um das Unternehmen nach Satz 1 um das Unternehmen einer Personenhandelsgesellschaft oder eines Einzelkaufmanns, so dürfen das sonstige Vermögen des Einzelkaufmanns oder der Gesellschafter (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. Der Emittent von Vermögensanlagen, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, kann stattdessen einen Jahresabschluss aufstellen, der nach den gleichwertigen, für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgestellt worden ist.

(2) Der Emittent der Vermögensanlagen hat unabhängig von seiner Rechtsform einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. Darüber hinaus hat der Lagebericht folgende Angaben zu enthalten:

1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen,
2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten der Vermögensanlagen auswirkt.

Der Emittent von Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 kann stattdessen einen Lagebericht nach den gleichwertigen, für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufstellen. Dieser hat die Angaben nach Satz 2 zu enthalten.

(3) Für den letzten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens vor einem öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Wurde der Emittent der Vermögensanlagen weniger als 18 Monate vor der

Einreichung des Verkaufsprospekts zur Billigung bei der Bundesanstalt nach § 8 gegründet und hat er noch keinen Jahresabschluss und keinen Lagebericht erstellt, sind in den Verkaufsprospekt aktuelle und zukünftige Finanzinformationen nach Maßgabe der nach § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen.

§ 25

Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Emittenten von Vermögensanlagen sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein.

(2) Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Emittenten von Vermögensanlagen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandverhältnisses und des Verkaufsprospekts beachtet worden sind.

(3) Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vermögensanlage für den Anleger durch einen Treuhänder gehalten wird.

(4) Die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 3 richtet sich im Hinblick auf den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gleichwertigen, für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Absätze 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 26

Veröffentlichungspflichten

Auf Emittenten von Vermögensanlagen sind hinsichtlich der Offenlegung des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie der anderen in § 325 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs genannten Unterlagen die §§ 325, 328 und 329 des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des Satzes 2 entsprechend anzuwenden. § 325 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass die Einreichung spätestens vor Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs in deutscher Sprache erfolgen muss. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen an den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen bereitgehalten werden.

Abschnitt 4

Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften

§ 27

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften kann die Bundesanstalt Gebühren und Auslagen erheben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 28

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs oder
2. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs

eine Versicherung nicht richtig abgibt.

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 einen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt veröffentlicht,
3. entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 Satz 1 einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe, einen neuen Umstand oder eine Unrichtigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 oder § 16 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 12 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt,

6. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 6 vor dem Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
7. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
8. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 3 einen Verkaufsprospekt, einen Nachtrag oder eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 20 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 30

Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer Vorschrift des § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, § 265 Absatz 2 bis 4 oder Absatz 6, § 266, § 268 Absatz 2 bis 6 oder Absatz 7, § 272, § 274, § 275, § 277, § 284 oder § 285 des Handelsgesetzbuchs über die Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 24 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 oder Absatz 4 oder § 289a des Handelsgesetzbuchs über die Aufstellung oder den Inhalt des Lageberichts zuwiderhandelt oder
3. einer Vorschrift des § 26 Satz 1 in Verbindung mit § 328 des Handelsgesetzbuchs über die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts oder einer dort genannten Unterlage zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 31

Ordnungsgeldvorschriften

(1) Die Ordnungsgeldvorschriften des § 335 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 26 Satz 1 und 2, sind auch auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs des Emittenten von Vermögensanlagen im Sinn des § 1 Absatz 3 sowie auch auf den Emittenten von Vermögensanlagen selbst anzuwenden, und zwar auch dann, soweit es sich bei diesem nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine Gesellschaft im Sinn des § 264a des Handelsgesetzbuchs handelt. § 329 Absatz 1 und 4 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mindestens einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekannt werdenden Emittenten von Vermögensanlagen im Sinn des § 1 Absatz 3.

(3) Das Bundesamt für Justiz teilt der Bundesanstalt diejenigen Emittenten mit einem Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit, die entgegen § 26 ihrer Pflicht zur Offenlegung nicht nachgekommen sind.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Auf Verkaufsprospekte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] bei der Bundesanstalt zur Gestattung ihrer Veröffentlichung nach § 8i Absatz 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, eingereicht wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Verkaufsprospekte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Verkaufsprospekte entgegen § 8f Absatz 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung nicht veröffentlicht, ist für die daraus resultierenden Ansprüche, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten für sämtliche Emittenten von Vermögensanlagen, deren Vermögensanlagen auf der Grundlage eines nach dem 1. Januar 2007 im Inland veröffentlichten Verkaufsprospektes öffentlich angeboten werden und sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2011 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 2

Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Zeichnung von Wertpapieren“ die Wörter „und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. § 2a Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c am Ende wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.
 - d) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen,“ eingefügt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3a Satz 3 wird folgender Satz angefügt²⁾:

„Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes tritt an die Stelle des Informationsblatts nach Satz 1 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblattes verpflichtet ist.“

¹⁾ Angaben sind nach Inkrafttreten des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes zu aktualisieren.

²⁾ Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes (BR-Drs. 584/10) voraus.

- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3“ durch die Wörter „oder ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 oder 4“ ersetzt³⁾.
4. Nach § 39 Absatz 2 Nummer 15a Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) § 31 Absatz 3a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen-
Informationsblatt“.

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64m folgende Angabe angefügt:
„§ 64n Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrecht“
2. In § 1 Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapiere,“ die Wörter „Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Nummer 9 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:
„10. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben und
11. Unternehmen, die das Emissionsgeschäft ausschließlich als Übernahme gleichwertiger Garantien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 für Anbieter von Vermögensanlagen im Sinne § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bbb) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.
 - ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.

³⁾ Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes (BR-Drs. 584/10) voraus.

ddd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen,“ eingefügt.

bb) In Nummer 18 am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageverwaltung für Anbieter von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen.“

4. Nach § 64m wird folgender § 64n eingefügt:

„§ 64n

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Satz 1 am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19] zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis ab diesem Zeitpunkt bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt, wenn es bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt.“

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 34c wird das Wort „Anlageberater,“ gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 34e werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 34f Finanzanlagenvermittler, Finanzanlagenberater

§ 34g Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

3. In § 6a Absatz 1 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
4. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2,“ die Wörter „und § 34f Absatz 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Versicherungsnehmern“ durch das Wort „Auftraggebern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „34d Abs. 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „34e Abs. 1“ und die Angabe „ § 34f Absatz 1“ und nach der Angabe „§ 34d Abs. 3“ die Wörter „oder § 34f Absatz 3“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Beabsichtigt ein“ die Wörter „nach § 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 werden nach der Angabe „§ 34d Abs. 1 Satz 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 34e Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ und nach den Wörtern „Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern“ die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittlern und Finanzanlagenberatern“ eingefügt.
 - e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versicherungsvermittler und Versicherungsberater“ jeweils die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater“ eingefügt.
5. In § 13b Absatz 3 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 3“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und nach der Angabe „34e“ die Angabe „ § 34f“ eingefügt.
6. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder 34e“ durch die Angabe „ § 34e oder 34f“ ersetzt.
7. § 34c wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anlageberater“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1a wird neue Nummer 2.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - cc) Nummer 4 wird neue Nummer 3.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 2 wird neue Nummer 1.
 - cc) Die Nummern 2a, 3 und 3a werden aufgehoben.

dd) Die Nummern 4 bis 6 werden die neuen Nummern 2 bis 4.

8. Nach § 34e werden die folgenden §§ 34f und 34g eingefügt:

„§ 34f

Finanzanlagenvermittler, Finanzanlagenberater

(1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von

- a) Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,
- b) öffentlich angebotenen Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft, Anteilen an sonstigen geschlossenen Fonds oder Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes, oder
- c) sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Vermögensanlagegesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes voraussetzt,

im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes vermitteln will (Finanzanlagenvermittler),

2. Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes betreiben will (Finanzanlagenberater),

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Buchstabe a, b oder c beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehleri, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen ist,

3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann; der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung kann durch den Nachweis einer Kapitalausstattung in einem Gegenwert, der dem Umfang der Mindestversicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres entspricht, ersetzt werden, oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung oder Beratung von Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1 oder § 64m des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die erforderliche Sachkunde im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden übermitteln den Registerbehörden die für die Eintragung erforderlichen Angaben.

§ 34g

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

1. die Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Auftragge-

ber ein Informationsblatt über das jeweilige Finanzprodukt zur Verfügung zu stellen,

2. die von dem Auftraggeber einzuholenden Informationen, die erforderlich sind, um diesen anlage- und anlegergerecht zu beraten,
3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Beratungsprotokolle zu erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen,

Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten

1. zur Pflicht, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
2. zur Pflicht, die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers von dem eigenen Vermögen des Gewerbetreibenden und den Vermögenswerten anderer Auftraggeber getrennt zu verwalten,
3. zur Pflicht, nach der Ausführung des Auftrags dem Auftraggeber Rechnung zu legen,
4. zur Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber aufzuzeichnen,
5. zur Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
6. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nummer 4, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der örtlichen Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenwahlausschusses,
7. zum Umfang der und zu inhaltlichen Anforderungen an die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung oder Kapitalausstattung, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme oder Kapitalausstattung, den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung oder Kapitalausstattung und Anzeigepflichten gegenüber den Behörden und den Auftraggebern sowie zu Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Haftpflichtversicherung oder Kapitalausstattung,
8. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen Anwendung finden sollen, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler oder Finanzanlagenberater tätig werden wollen,

Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 und 7 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, so-

weit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.“

9. In § 47 wird nach der Angabe „34c“ die Angabe „, 34d, 34e, 34f“ eingefügt.
10. § 55a Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4 Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt oder Dritte als Finanzanlagenberater über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen.“
11. In § 57 Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes der Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater“ eingefügt, nach der Angabe „34c“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34d“ ein Komma und nach der Angabe „34e“ ein Komma sowie die Angabe „oder 34f“ eingefügt.
12. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes der Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34e Abs. 2 bis 3“ und die Wörter „§ 34f Absatz 4 und 5“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Abs. 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34e Abs. 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.
13. In § 70a Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes der Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater“ eingefügt, nach der Angabe „34d“ ein Komma eingefügt und nach der Angabe „§ 34e“ die Angabe „oder § 34f“ eingefügt.
14. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes der Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Abs. 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34e Abs. 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.
15. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe h werden die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nummer 1a“ durch die Angabe „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt, die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt und die Wörter „nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe i werden die Wörter „Verträgen der dort bezeichneten Art“ durch das Wort „Darlehensverträgen“ ersetzt und nach dem Wort „vermittelt“ die Wörter „oder die Gelegenheit hierzu nachweist“ eingefügt.

- cc) In den Buchstaben j und k wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Buchstaben l und m werden angefügt:
- „l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt,
 - m) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Finanzanlagenberatung betreibt oder“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Wörter „oder § 34g Absatz 1 oder 2“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 34e Abs. 2,“ die Wörter „oder § 34f Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Angabe „Buchstabe i“ durch die Angabe „Buchstabe l“ und die Angabe „a bis h, j bis k“ durch die Angabe „a bis k und m“ ersetzt.
16. In § 145 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
17. In § 146 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
18. § 157 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 157

Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ wird durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ wird die Angabe „in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 - „(2) Gewerbetreibende, die am [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] eine Erlaubnis für den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der jeweils bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] haben, sind verpflichtet, sich bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] als Finanzanlagenvermittler oder Finanzanlagenberater im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen. Die Eintragung setzt den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder

einer Kapitalausstattung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 gegenüber der zuständigen Behörde voraus. Mit der Eintragung gilt die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 als zum Eintragungszeitpunkt erteilt.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die zuständige Behörde hat die Finanzanlagenvermittlung oder Finanzanlagenberatung zu untersagen, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.“

Artikel 6

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Prospekthaftung

- § 21 Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt
- § 22 Haftung bei sonstigem fehlerhaftem Prospekt
- § 23 Haftungsausschluss
- § 24 Haftung bei fehlendem Prospekt
- § 25 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche“

Abschnitt 7

Zuständige Behörde und Verfahren

- § 26 Befugnisse der Bundesanstalt
- § 27 Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 29 Vorsichtsmaßnahmen
- § 30 Bekanntmachung von Maßnahmen
- § 31 Sofortige Vollziehung

Abschnitt 8

Sonstige Vorschriften

§ 32 Register

§ 33 Gebühren und Auslagen

§ 34 Benennungspflicht

§ 35 Bußgeldvorschriften

§ 36 Übergangsbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes“.

2. In § 2 Nummer 6 wird in Buchstabe d und e jeweils die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
4. Nach § 20 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„ Abschnitt 6

Prospekthaftung

§ 21

Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann

1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben und
2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldnern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist ein Ausgabepreis nicht festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

§ 22

Haftung bei fehlerhaftem Prospekt

Sind in einem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist, für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig, ist § 21 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. bei der Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 1 für die Bemessung des Zeitraums von sechs Monaten anstelle der Einführung der Wertpapiere der Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots im Inland maßgeblich ist und
2. § 21 Absatz 3 auf diejenigen Emittenten mit Sitz im Ausland anzuwenden ist, deren Wertpapiere auch im Ausland öffentlich angeboten werden.

§ 23

Haftungsausschluss

(1) Nach den §§ 21 oder 22 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Ein Anspruch nach den §§ 21 oder 22 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte,
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde oder

5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

§ 24

Haftung bei fehlendem Prospekt

(1) Ist ein Prospekt entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht worden, kann der Erwerber von Wertpapieren von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldner die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.

(5) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 25

Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche

(1) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach den §§ 21, 23 oder 24 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.“

5. Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
6. § 21 wird § 26 und in Absatz 7 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
7. Die §§ 22 und 23 werden die §§ 27 und 28.

8. § 24 wird § 29 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
9. § 25 wird § 30.
10. § 26 wird § 31 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
11. Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
12. Die §§ 27 bis 29 werden die §§ 32 bis 34.
13. § 30 wird § 35 und in Absatz 2 wird in Nummer 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
14. § 31 wird § 36.
15. Nach dem neuen § 36 wird folgender § 37 angefügt:

„§ 37

Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes

(1) Auf vor dem 1. Juli 2005 im Inland veröffentlichte Verkaufsprospekte für von Kreditinstituten ausgegebene und vor dem 30. Juni 2011 erstmals angebotene Wertpapiere ist das Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 3 Absatz 1 findet keine Anwendung.

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetz jeweils in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Prospekte entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht, ist für daraus resultierende Ansprüche, die bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 44 bis 47 wie folgt gefasst:
„§§ 44 bis 47 (weggefallen)“.
2. Die §§ 44 bis 47 werden aufgehoben.

3. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
4. Dem § 52 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind die §§ 44 bis 47 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Investmentgesetzes

In § 2 Absatz 11 Satz 2 Nummer 6 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „, dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes

Artikel 115 Nummer 5 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes

In § 5 des Treuhandkreditaufnahmegesetz vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1190) werden die Wörter „Die §§ 41, 74 des Börsengesetzes und § 3 Nr. 1 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) gelten“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierprospektgesetzes gilt“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. aus den §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes oder den §§ 21 bis 23 des Vermögensanlagengesetzes.“

Artikel 13

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

In § 20 Absatz 3 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 des Börsengesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes

§ 6 Absatz 1 des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung unverzüglich nach“ durch das Wort „mit“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptversammlung“ die Wörter „nach § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Quartals“ die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung

Die Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 8f Abs. 1 des Verkaufprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt, der nur diese Angaben enthält, darzustellen. Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehenden Risiken und die Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen.“

bb) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „maximale Risiko“ die Wörter „an hervorgehobener Stelle“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte“ gestrichen.

bb) Es wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger sowie abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sofern ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen, sind diese zu beschreiben;“.

cc) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übernimmt der Emittent oder eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger, ist dies anzugeben;“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen und an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationenblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden;“.

ee) Die Nummern 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„10. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind;

11. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat, und
12. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, in welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen sind bei Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, der Beteiligungsvertrag oder der sonstige für das Anlageverhältnis maßgebliche Vertrag beizufügen; bei Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle beizufügen.“

4. In § 5 Nummer 3 werden nach den Wörtern „haftenden Gesellschafter“ die Wörter „, insbesondere zur Firma, zur Haftung, zum gezeichneten Kapital, zu den Gesellschaftern sowie zu den Mitgliedern der Geschäftsführung,“ eingefügt.

5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile und die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist; dabei sind die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital und die Hauptmerkmale der Anteile anzugeben;“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „die Gründungsgesellschafter“ die Wörter „und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „von den Gründungsgesellschaftern“ die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.
- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „außerhalb des Gesellschaftsvertrages“ durch die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- ddd) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:
- „4. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach
- a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
 - b) § 54 des Kreditwesengesetzes,
 - c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
 - d) § 369 der Abgabenordnung
- in einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;
5. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 4 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Gründungsgesellschafter oder der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;
6. Angaben darüber, ob über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters oder eines Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie darüber, ob ein Gründungsgesellschafter oder ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
7. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.“
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „in Bezug auf die Gründungsgesellschafter“ eingefügt und das Wort „fünf“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der Gründungsgesellschafter“ die „Wörter „und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“

d) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen tätig sind.

(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln;
3. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“

7. In § 8 Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

„3. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können;

4. Angaben über die laufenden Investitionen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen, welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben, ob die Nettoeinnahmen hierfür allein ausreichen und für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden. Weiterhin sind die Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren darzustellen und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu beschreiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Besteht das Anlageobjekt ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so gelten auch diejenigen Gegenstände als Anlageobjekt, die diese Gesellschaft erwirbt;“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen;“

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. in welchem Umfang Lieferungen und Leistungen durch Personen erbracht werden, die nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind;“

dd) Nummer 9 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. Darüber hinaus ist die angestrebte Fremdkapitalquote anzugeben und wie sich die Hebeleffekte auswirken.“

9. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „anderen Vorschriften jeweils“ durch die Wörter „den §§ 24 und 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellten und“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens einen Monat vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern insgesamt zustehen, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten;“

bb) Die folgenden Nummern 3 bis 6 werden angefügt:

„3. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach

a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,

b) § 54 des Kreditwesengesetzes,

c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder

d) § 369 der Abgabenordnung

in einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;

4. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;

5. Angaben darüber, ob über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie darüber, ob ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
6. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „die nach Absatz 1 zu nennenden Personen“ durch die Wörter „die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Darüber hinaus ist anzugeben, inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten auch an den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln sowie
3. im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Verkaufsprospekt muss die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die Anbieter, die Prospektverantwortlichen, die Treuhänder und solche Personen enthalten, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angepflichteten Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.“

11. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens einen Monat vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf;“

c) In Nummer 3 werden die Wörter „und das folgende Geschäftsjahr“ durch die Wörter „und die folgenden drei Geschäftsjahre“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „mindestens für“ die Wörter „das laufende und“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die durch die Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1826) geändert worden ist, wird in Nummer 12 und 13 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In § 2 Nummer 2a der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 2006 (BGBl. I S. 1697) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagengesetzes“ und die Wörter „§ 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Klageregisterverordnung

In § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Klageregisterverordnung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3092), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „, dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 7 Absatz 3, § 13 Absatz 6 und § 27 Absatz 2 sowie Artikel 5 Nummer 8 § 34g treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz vorbehaltlich des Absatzes 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt im Übrigen am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Die Finanzkrise hat das Vertrauen in die Finanzmärkte erschüttert. Die Änderungen dieses Gesetzes stärken den Anlegerschutz durch die Fortentwicklung der Regulierung im Bereich des so genannten Grauen Kapitalmarkts und einer partiellen Verschärfung der Prospekthaftung. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen der Anleger zurück zu gewinnen und damit den Finanzplatz Deutschland zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

Die in diesem Gesetzentwurf angelegten Neuregelungen im bisherigen Grauen Kapitalmarkt sollen bestehenden Missständen in diesem Marktsegment entgegenwirken, indem zum einen für Banken und Sparkassen Pflichten auf diesen Bereich ausgedehnt werden, die im regulierten Bereich bereits Standard sind. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen und über ein Beratungsgespräch ein Protokoll zu führen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Daneben werden die Anforderungen, die für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen gelten, verschärft: So sollen Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen zusätzliche inhaltliche Anforderungen erfüllen müssen, insbesondere Informationen enthalten, die eine Beurteilung der Seriosität der Projektinitiatoren ermöglichen. Der Prüfungsmaßstab für Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) wird dem bei Wertpapieren bestehenden Maßstab angepasst. Anbieter von Vermögensanlagen werden zudem verpflichtet, Kurzinformativblätter („Beipackzettel“) zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Graumarktprodukte zu informieren. Schließlich sollen für Emittenten von Vermögensanlagen strengere Rechnungslegungspflichten eingeführt werden. Durch das Gesetzentwurf wird die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zudem einer ersten Bereinigung unterzogen; dabei wurden auch bereits erste Vorgaben der bevorstehenden europäischen Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) berücksichtigt.

Anlässlich des vorliegenden Gesetzentwurfs werden zudem die verbleibenden⁴⁾ kurzen Sonderverjährungsfristen im Prospekthaftungsrecht aufgehoben. Zudem werden die Haftungsvoraussetzungen im Bereich der Prospekthaftung für Vermögensanlagen erleichtert.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis für die Vermittlung von Finanzanlagen und die Anlageberatung sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erheblich verschärft werden. So werden ein Sachkundenachweis und der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer entsprechenden Kapitalausstattung als neue Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingeführt. Darüber hinaus sollen zur Schaffung eines einheitlichen Anlegerschutzniveaus die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes im Rahmen einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung inhaltlich auf die gewerblichen Vermittler und Berater übertragen werden.

⁴⁾ Setzt Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie voraus.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG - Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Art. 72 Absatz 2 GG liegen vor, denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, den von diesem Gesetzesvorhaben betroffenen Grauen Kapitalmarkt durch ein bundeseinheitliches System zu regulieren. Auch die bundeseinheitliche Regelung der Bedingungen für die Berufsausübung und den Zugang zu der beruflichen Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler und -berater liegt im gesamtstaatlichen Interesse.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Einordnung von Produkten des bisherigen Grauen Kapitalmarkts als Finanzinstrumente ist, ebenso wie die vorgesehenen Ausnahmen für gewerbliche Vermittler, mit der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) vereinbar.

Die Neuregelungen in Bezug auf die Anforderungen an Verkaufsprospekte für Graumarktprodukte und deren Prüfung durch die BaFin sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, da Produkte des bisherigen Grauen Kapitalmarkts nicht in den Anwendungsbereich der EU-Prospektrichtlinie fallen, so dass die Mitgliedstaaten insoweit in Bezug auf die Regulierung von Prospektanforderungen keinen Einschränkungen unterliegen.

Ebenso unterliegt die Prospekthaftung keinen europäischen Vorschriften, so dass die in diesem Bereich erfolgenden Neuerungen ebenso mit EU-Recht vereinbar sind.

V. Bürokratiekosten

Durch die Änderungen des Vermögensanlagenrechts (insbesondere Artikel 1, 3, 4 und 12) werden acht neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Sechs Informationspflichten für die Wirtschaft und eine für die Verwaltung werden geändert. In der Gesamtbetrachtung erhöhen sich damit die Bürokratiekosten um 2,765 Mio. Euro.

Die Bürokratiekosten entstehen vor allem durch neue anlegerschützenden Regelungen im Vermögensanlagengesetz, insbesondere die Einführung des Vermögensanlagen-Informationsblattes und die jährliche Mitteilung des Werts der Vermögensanlage (ca. 1,3 Mio. Euro). Die Änderungen ergeben sich durch die Ersetzung des Verkaufsprospektgesetzes durch das Vermögensanlagengesetz und sind kostenneutral.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf der Zeitwerttabelle des Statistischen Bundesamtes und vergleichbaren Berechnungen bei anderen Ex-Ante Schätzungen. Sie stellen daher, auch aufgrund der ex ante schwer zu erhebenden Fallzahlen, nur eine grobe Schätzung dar. Für die Kostenersparnis wurden die Daten aus der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes verwandt.

Durch Artikel 5 wird eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie für die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten durch jährlich einzureichende Prüfungsberichte in die Gewerbeordnung eingefügt. Wie hoch die Bürokratiekosten für die betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler und -berater sein werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle noch nicht dargestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Vermögensanlagen):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 bezeichnet den Anwendungsbereich des Gesetzes:

Bei der Regulierung wird auf der Produktseite, also den – in § 1 Absatz 2 näher definierten – Vermögensanlagen angesetzt. Erfasst wird hiermit der so genannte „Graue Kapitalmarkt“.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes setzt zudem voraus, dass die Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.

Zu Absatz 2:

Die Definition der Vermögensanlagen übernimmt weitgehend die bislang in dem aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz enthaltene Umschreibung dieses Begriffs. Durch § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Genussrechte unter den Begriff der Vermögensanlagen fallen.

Neu ist hingegen, dass nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Begriff der Vermögensanlage nunmehr auch Namensschuldverschreibungen einschließt. Diese unterfielen bislang nicht dem Begriff der Vermögensanlage. Ihr öffentliches Angebot im Inland löst gleichwohl nach dem aufzuhebenden § 8f Absatz 2 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz die Pflicht aus, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Sie werden daher für die Zwecke dieses Gesetzes unter den Begriff der Vermögensanlage gefasst.

Bei den Vermögensanlagen handelt es sich um die Finanzprodukte, die den Anlegern angeboten bzw. von den Anlegern erworben werden.

Zu Absatz 3:

Der Emittent der Vermögensanlage ist die juristische Person oder die Personengesellschaft, die die Vermögensanlagen ausgibt, deren Anteile oder deren von ihr ausgegebene Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.

Von dem Emittenten der Vermögensanlage ist der Anbieter der Vermögensanlagen zu unterscheiden, auch wenn beide identisch sein können. Anbieter ist derjenige, der für das öffentliche Angebot der Vermögensanlage verantwortlich ist, den Anlegern gegenüber nach außen erkennbar als Anbieter auftritt (vgl. die Gesetzesbegründung zum Anleger-schutzgesetz, BT-Drs. 15/3174).

Zu § 2 (Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen):

§ 2 übernimmt mit leichten redaktionellen Anpassungen die bislang im aufzuhebenden § 8f Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz enthaltenen Ausnahmen von der Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu erstellen. Die dort bezeichneten Vermögensanlagen und Angebote sind – trotz grundsätzlichen Vorliegens eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen – von den Pflichten nach den §§ 6 bis 26. des Gesetzes ausgenommen.

Die Ausnahme des § 2 Nummer 5 ist auch dann erfüllt, wenn bereits auf der Grundlage der Vorschriften des aufzuhebenden Verkaufsprospektgesetzes ein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde. In der Ausnahme unter § 2 Nummer 8 wurde das Wort „Verschmelzung“ durch die Wörter „Umwandlung ... nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes“ ersetzt, weil auch bei einer Spaltung Anteile gewährt werden.

Die Ausnahmen sind aus Erwägungen des Anlegerschutzes angemessen und stellen sicher, dass der bisherige Graue Kapitalmarkt nicht überreguliert wird. Zur Begründung der einzelnen Ausnahmen wird im Übrigen auf die Begründung des aufzuhebenden § 8f Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz im Rahmen des Anlegerschutzgesetzes, BT-Drs. 15/3174, verwiesen.

Zu § 3 (Aufsicht, Anordnungsbefugnis):

Die Bundesanstalt erhält die Befugnis, zur Durchsetzung der mit diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen Anordnungen zu erlassen. So werden ihre Aufsichtsbefugnisse gestärkt.

Zu § 4 (Verschwiegenheitspflicht):

§ 4 übernimmt mit leichten redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 8k Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründung zum Prospekttrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 15/4999, verwiesen.

Zu § 5 (Bekanntgabe und Zustellung):

§ 5 übernimmt mit leichten redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 16a Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründung zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 14/8017, verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen-Informationenblatt und Information der Anleger):

Zu Unterabschnitt 1 (Pflichten des Anbieters):

Zu § 6 (Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts):

§ 6 statuiert die bislang durch den aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz bezeichnete Pflicht, in Falle eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Prospektpflicht nach anderen Vorschriften besteht; dabei kann es sich bei den „anderen Vorschriften“ sowohl um nationale als auch um ausländische Vorschriften handeln.

Zu § 7 (Inhalt des Verkaufsprospekts):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt – unter Berücksichtigung der in § 2 enthaltenen Definitionen der Vermögensanlagen und des Emittenten von Vermögensanlagen und einer damit einhergehenden Klarstellung in Satz 2 – den Wortlaut der aufzuhebenden § 8g Absatz 1 Sätze 1 und 2 Verkaufsprospektgesetz.

Zu Absatz 2:

Um Anleger vor falschen Annahmen hinsichtlich des Umfangs der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt zu schützen, ist ein zwingender Hinweis in den Verkaufsprospekt aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt ist.

Zusätzlich sollen die Anleger darauf hingewiesen werden, dass ihnen im Falle eines fehlerhaften Verkaufsprospekts ein Prospekthaftungsanspruch nur dann zustehen kann, wenn sie die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland erworben haben.

Zu Absatz 3:

§ 7 Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an Sprache, Inhalt und Aufbau der Verkaufsprospekte. Die Ermächtigung ist im Wesentlichen an die Ermächtigung der aufzuhebenden § 8g Absätze 2 und 3 Verkaufsprospektgesetz angelehnt. Ermächtigt wird, abweichend vom aufzuhebenden § 8g Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz, das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird zudem klargestellt, dass die Verordnung auch Vorschriften über die dem Verkaufsprospekt beizufügenden Unterlagen enthalten kann.

Zu § 8 (Billigung des Verkaufsprospekts):

Das Verfahren zur Billigung von Verkaufsprospekten durch die Bundesanstalt vor ihrer Veröffentlichung wird an dasjenige angelehnt, das im Bereich der Wertpapierprospekte besteht. So wird nicht mehr die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts gestattet, sondern der Verkaufsprospekt selbst gebilligt.

Zu Absatz 1:

§ 8 Absatz 1 übernimmt mit leichten redaktionellen Änderungen den Wortlaut des § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz in einer an Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen angepassten Form. Hierdurch wird die Prüfung der Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen durch die Bundesanstalt auf die Kohärenz und Verständlichkeit der nach § 7 erforderlichen Prospektangaben ausgedehnt. Damit wird die bisher auf Vollständigkeit beschränkte Prüfung der Bundesanstalt in dieser Hinsicht auf das bei der Prüfung von Wertpapierprospekten nach § 13 Wertpapierprospektgesetz bestehende Niveau angehoben. Mit diesem erweiterten Prüfungsumfang wird der Anleger besser vor unseriösen Angeboten von Vermögensanlagen geschützt, da die Bundesanstalt künftig auch die innere Widerspruchsfreiheit der zwingenden Prospektangaben prüft. Durch den nach § 7 Absatz 2 Satz 1 in den Verkaufsprospekt zwingend aufzunehmenden Hinweis wird gleichzeitig verhindert, dass Anleger fälschlicherweise davon ausgehen, die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sei ebenfalls Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt.

Zu Absatz 2 und 3:

§ 8 Absatz 2 und Absatz 3 übernehmen jeweils den Wortlaut der § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz mit leichten redaktionellen Änderungen und in einer an Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen angepassten Form. Mit der erweiterten und zeitintensiveren Prüfung der Verkaufsprospekte werden auch das entsprechende Billigungsverfahren und die Fristen an das Verfahren nach dem Wertpapierprospektgesetz angepasst.

Zu § 9 (Frist und Form der Veröffentlichung):

§ 9 übernimmt mit leichten redaktionellen Änderungen und unter Berücksichtigung der durch § 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen den Wortlaut des aufzuhebenden § 9 Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründungen zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 14/8017, sowie zum Anlegerschutzgesetz, BT-Drs. 15/3174, verwiesen.

Zu § 10 (Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts):

§ 10 übernimmt mit leichten redaktionellen Änderungen und einer Anpassung des Verweises den Wortlaut des aufzuhebenden § 10 Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründungen zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 13/8933, sowie zum Prospekttrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 15/4999, verwiesen.

Zu § 11 (Veröffentlichung ergänzender Angaben):

§ 11 regelt die Nachtragspflicht für Verkaufsprospekte während der Dauer des öffentlichen Angebots in Anlehnung an den aufzuhebenden § 11 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz. Die Norm umfasst nun ausdrücklich auch Fälle der anfänglichen Unrichtigkeit des Verkaufsprospekts.

Zu § 12 (Hinweis auf den Verkaufsprospekt):

§ 12 übernimmt – unter Berücksichtigung der durch § 1 Absatz 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen – den Wortlaut des aufzuhebenden § 12 Verkaufsprospektgesetz. Ziel dieser Vorschrift ist es, vor Beginn eines öffentlichen Angebots das Publikum darauf hinzuweisen, dass es für das Angebot einen Verkaufsprospekt gibt und dieser veröffentlicht wird.

Zu § 13 (Vermögensanlagen-Informationsblatt):

§ 13 führt für den Bereich der Vermögensanlagen ein Produktinformationsblatt ein, das durch den Anbieter zu erstellen ist. In dem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in kurzer und verständlicher Weise dargestellt. Es soll es den Anlegern zudem ermöglichen, unterschiedliche Vermögensanlagen miteinander zu vergleichen.

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt keiner Prüfung und keinem Billigungsverfahren durch die Bundesanstalt.

Zu Absatz 1:

Neben der Pflicht, einen Verkaufsprospekt über die im Inland angebotenen Vermögensanlagen zu veröffentlichen, muss der Anbieter der Vermögensanlagen für den Fall eines öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen im Inland ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen. Dieses soll eine kurze und für den durchschnittlichen Anleger verständliche Information ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung enthält Vorgaben an das Format und den Inhalt der Vermögensanlagen-Informationsblätter und ist an den im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts neu zu erlassenden § 5a WpDVerOV angelehnt, wobei die erforderlichen Mindestangaben an die besondere Strukturen und Merkmale der Vermögensanlagen angepasst sind. Auf drei Seiten soll eine kurze, für den durchschnittlichen Anleger allgemeinverständliche Information über die wesentlichen Merkmale, Risiken und Kosten der Vermögensanlage erfolgen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält weitere Vorschriften hinsichtlich zwingend aufzunehmender Angaben (Nummer 1) sowie – in Nummer 2 bis 5 – zwingend aufzunehmender Hinweise.

Zu Nummer 1:

Dem Vermögensanlagen-Informationsblatt soll stets zu entnehmen sein, wer Anbieter der Vermögensanlagen ist und wer für die Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes verantwortlich ist. Der Anleger soll eine Ansprechperson für den Fall haben, dass er zusätzliche Informationen wünscht.

Zu Nummer 2:

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt – ähnlich wie das Informationsblatt nach dem neu einzuführenden § 31 Absatz 3 Satz 4 WpHG – keiner Prüfung durch die Bundesanstalt. Hierauf soll der Anleger hingewiesen werden.

Zu Nummer 3 und 4:

Der Anleger soll darauf hingewiesen werden, dass neben dem Vermögensanlagen-Informationsblatt auch ein Verkaufsprospekt existiert, der weitere Informationen enthält, und den er sich kostenlos beschaffen kann.

Die Hinweispflicht nach Nummer 3 ist angelehnt an Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „Verordnung (EU) Nr. 583/2010“; ABl. L 176 vom 10. Juli 2010, S. 1 ff.), der für den OGAW-Bereich eine ähnliche Hinweispflicht für das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen vorsieht.

Die Hinweispflicht nach Nummer 4 ist angelehnt an Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (nachfolgend „EU-Prospektrichtlinie“; ABl. L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 64 ff.), der für die Prospektzusammenfassung im Bereich des Wertpapierprospektrechts eine entsprechende Hinweispflicht vorsieht.

Zu Nummer 5:

Schließlich soll der Anleger darauf hingewiesen werden, dass er nur dann möglicherweise einen Anspruch wegen fehlerhafter Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt geltend machen kann, wenn die Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Da diese Einschränkung für sämtliche zivilrechtliche Ansprüche auf der Grundlage der in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben gilt, ist es besonders wichtig, dies dem Anleger vor Augen zu führen. Diese Hinweispflicht ist zudem angelehnt an die Hinweispflichten des Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der EU-Prospektrichtlinie und des Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 für die Prospektzusammenfassung bzw. für das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen.

Gleichzeitig soll der Anleger auf die zeitliche Begrenzung für das Entstehen etwaiger Haftungsansprüche hingewiesen werden.

Zu Absatz 4:

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt soll so abgefasst sein, dass es aus sich heraus verständlich ist. Die Angaben sollten in einer Art und Weise präsentiert werden, die auch für einen durchschnittlichen Anleger verständlich ist. Durch die komprimierte Darstellung

darf sich jedoch kein Informationsverlust ergeben, eine Irreführung der Anleger muss ausgeschlossen sein. Ferner müssen die Angaben in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt auch mit den Angaben in dem Verkaufsprospekt übereinstimmen.

Die Beschränkung des Vermögensanlagen-Informationsblattes auf jeweils immer nur eine bestimmte Vermögensanlage dient der Übersichtlichkeit der Informationen. Bei dem Vermögensanlagen-Informationsblatt handelt es sich nicht um Werbematerial, so dass auf werbende Informationen zu verzichten ist.

Zu Absatz 5:

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt soll während der gesamten Dauer des öffentlichen Angebots eine zuverlässige Informationsquelle für die Anleger bleiben. Die in ihm enthaltenen Angaben sind daher während dieser Dauer umgehend zu aktualisieren, wenn die Voraussetzungen des § 11 vorliegen oder wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig oder mit den Angaben im Verkaufsprospekt nicht vereinbar sind.

Eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss dauerhaft auf einer Internetseite des Anbieters zur Verfügung gestellt und an den im Verkaufsprospekt genannten Stellen bereitgehalten werden. So ist sichergestellt, dass sich jeder Anleger oder am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte stets ein Vermögensanlagen-Informationsblatt in der aktualisierten Fassung beschaffen kann.

Zu Absatz 6:

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 6 schafft die notwendige Grundlage für den Erlass konkreter Vorgaben für die Ausgestaltung der Vermögensanlagen-Informationsblätter im Verordnungswege. Sollten sich in der Praxis Defizite ergeben, kann eine konkretere Festlegung der Vorgaben an Format und Inhalt im Verordnungswege erfolgen.

Zu § 14 (Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts):

Zu Absatz 1:

Die Bundesanstalt bleibt Hinterlegungsstelle für Verkaufsprospekte. § 14 Absatz 1 Satz 1 übernimmt – unter Berücksichtigung der durch § 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen – den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 sind der Bundesanstalt zudem die nach § 13 zu erstellenden Vermögensanlagen-Informationsblätter, die jedoch keiner Prüfung und keinem Billigungsverfahren durch die Bundesanstalt unterliegen, zur Hinterlegung zu übermitteln. Damit wird die Bundesanstalt zudem zur Hinterlegungsstelle für Vermögensanlagen-Informationsblätter. Somit wird sichergestellt, dass Vermögensanlagen-Informationsblätter für eine Dauer von zehn Jahren auch nach Ablauf des öffentlichen Angebots an einer zentralen Stelle zu finden sind.

Zu Absatz 2:

§ 14 Absatz 2 übernimmt – unter Berücksichtigung der durch § 1 Absatz 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen sowie unter Ergänzung um das Vermögensanlagen-Informationsblatt – den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 1 und 3 Verkaufsprospektgesetz. Durch die zehnjährige Hinterlegung soll sichergestellt werden, dass sowohl Verkaufsprospekte als auch Vermögensanlagen-Informationsblätter während einer Dauer von zehn Jahren an einer feststehenden Stelle verfügbar sind.

Zu Absatz 3:

Nach § 14 Absatz 3 sind – wie bislang – Nachträge zum Verkaufsprospekt sowie – zusätzlich – etwaige aktualisierte Fassungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts bei der Bundesanstalt zu hinterlegen. Somit wird sichergestellt, dass Nachträge zum Verkaufsprospekt sowie jeweils aktualisierte Fassungen der Vermögensanlagen-Informationsblätter für eine Dauer von zehn Jahren auch nach Ablauf des öffentlichen Angebots an einer zentralen Stelle zu finden sind.

Zu § 15 (Anlegerinformation):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass jeder Anleger oder am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte jederzeit vom Anbieter den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts sowie vom Emittenten den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht anfordern kann. Die Unterlagen sind in Textform zu übermitteln; der Anleger oder der am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte haben jedoch auch Anspruch auf eine Übermittlung in Papierform, wenn sie darum bitten.

Zudem kann derjenige, der in Bezug auf die jeweilige Vermögensanlage Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung erbringt, oder die jeweilige Vermögensanlage verkauft, vom Anbieter das Vermögensanlagen-Informationsblatt anfordern.

Die Übermittlung der gewünschten Dokumente soll von der Zahlung eines Entgelts nicht abhängig gemacht werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Informationen und Unterlagen, die der Anbieter bei Eigenvertrieb dem Anleger in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen hat. Dem Anleger soll die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem Vertragsschluss aus dem Verkaufsprospekt und dem Vermögensanlagen-Informationsblatt über die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage zu informieren. Die Bereitstellung der Informationen und Unterlagen soll von der Zahlung eines Entgelts nicht abhängig gemacht werden.

Um dem Anleger eine fortlaufende Möglichkeit zu gewähren, sich aus dem Verkaufsprospekt und dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zu informieren, muss er gemäß Satz 2 darauf hingewiesen werden, wo im Inland er auf welche Weise den Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt erhalten kann.

Zu Unterabschnitt 2 (Pflichten des Emittenten der Vermögensanlagen):

Zu § 16 (Mitteilung des Werts der Vermögensanlage):

Die Mitteilung des Werts der Vermögensanlage ermöglicht es dem Anleger, einmal jährlich einen Überblick über den Wert seiner Kapitalanlage zu erhalten. Um im Falle von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 die Höhe der Beteiligung für den Anleger nachvollziehbar zu machen, ist es erforderlich, die Entwicklung des Kapitalkontos aufgrund handelsrechtlicher Vorgaben darzustellen.

Zu Unterabschnitt 3 (Rechte der Bundesanstalt):

Zu § 17 (Untersagung von Werbung):

§ 17 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 8j Verkaufsprospektgesetz. Angepasst wurde lediglich der Verweis auf § 8 Absatz 1. Zur Begründung dieser Vorschrift wird

auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 13/8933, verwiesen.

Zu § 18 (Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts):

§ 18 Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 2 Satz 5 Verkaufsprospektgesetz unter Anpassung der Verweise auf andere Vorschriften und dehnt die Befugnisse der Bundesanstalt, die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts zu untersagen, – entsprechend der Erweiterung der Prüfung des Verkaufsprospekts nach § 8 Absatz 1 – auf Fälle aus, in denen die Angaben im Verkaufsprospekt nicht kohärent oder nicht verständlich sind. § 18 Absatz 2 dehnt die Befugnisse der Bundesanstalt, die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts zu untersagen, auf Konstellationen aus, in denen kein Vermögensanlagen-Informationenblatt bei der Bundesanstalt hinterlegt wurde. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein öffentliches Angebot erst nach Hinterlegung eines Vermögensanlagen-Informationenblatt bei der Bundesanstalt beginnen kann. In Anlehnung an den aufzuhebenden § 8i Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz sind die Anordnungen nach Absatz 1 und 2 sofort vollziehbar.

Zu § 19 (Untersagung des öffentlichen Angebots):

In Anlehnung an den aufzuhebenden § 8i Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz erhält die Bundesanstalt durch § 19 Absatz 1 die Befugnis, ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde, der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder wenn ein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde, ohne zuvor von der Bundesanstalt nach § 8 gebilligt worden zu sein. Nach § 19 Absatz 2 sind die Anordnungen nach Absatz 1 sofort vollziehbar.

Zu § 20 (Auskünfte des Anbieters):

Zu Absatz 1 und 2:

§ 20 Absatz 1 und 2 übernimmt mit leichten redaktionellen Überarbeitungen und unter Anpassung der Verweise auf andere Vorschriften den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 4a und 4b Verkaufsprospektgesetz. Die Befugnisse der Bundesanstalt, von dem Anbieter Auskünfte verlangen zu können, werden zudem auf Auskünfte ausgedehnt, die die Bundesanstalt zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten um die Erstellung des Vermögensanlagen-Informationenblattes benötigt.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich der Auskunftsverweigerungsrechte wird nunmehr, in Abweichung des aufzuhebenden § 8i Absatz 4c Verkaufsprospektgesetz, auf die Angehörigen nach § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung verwiesen. Dies erscheint wegen des bezweckten Schutzes vor strafrechtlicher Verfolgung sachnäher.

Zu Absatz 4:

Nach § 20 Absatz 4 sind die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 – entsprechend der Rechtslage nach dem aufzuhebenden § 8i Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz sofort vollziehbar.

Zu Unterabschnitt 4 (Haftung):

Zu § 21 (Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt):

Anlässlich der neuen Verortung der Haftungsvorschrift für fehlerhafte Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen wurde diese neu formuliert. Dabei wird das bislang bei fehlerhaf-

ten Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen nach § 13 Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit den (in das Wertpapierprospektgesetz zu übertragenden) §§ 44 ff Börsengesetz geltende Haftungsregime mit einer Ausnahme übernommen.

§ 21 enthält keine Sonderverjährungsfrist für Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt vor, nachdem die Sonderverjährungsvorschrift des § 46 Börsengesetz ebenfalls ersatzlos aufzuheben ist. Ebenfalls nicht übernommen wurde der Verweis auf den bisherigen § 44 Absatz 4 Börsengesetz (jetzt: § 21 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz), weil im Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes – anders als im Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes – keine schriftlichen Darstellungen existieren, auf Grund deren Veröffentlichung der Anbieter von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts befreit würde.

Zu Absatz 1:

§ 21 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 1 und 3 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und c Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Allerdings wird die bislang geltende sechsmonatige Ausschlussfrist für Haftungsansprüche durch die Dauer des öffentlichen Angebots, längstens jedoch durch eine zwei Jahre lange Ausschlussfrist ersetzt.

Nach der bisherigen Ausgestaltung der Haftung nach § 44 Börsengesetz in Verbindung mit § 13 Verkaufsprospektgesetz steht Anlegern bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt kein Anspruch zu, wenn sie die Vermögensanlagen später als sechs Monate nach Prospektveröffentlichung und erstem öffentlichen Angebot im Inland erworben haben. Diese auf Wertpapiere im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes zugeschnittene Regelung ist bei Vermögensanlagen nicht sachgerecht, weil der Verkaufsprospekt im Bereich der Vermögensanlagen für die Anlageentscheidung eine weitaus größere und auch zeitlich längere Bedeutung hat:

Zum einen ist der Verkaufsprospekt für die Anleger oftmals die zentrale und einzige Informationsquelle, weil es im Bereich der Vermögensanlagen häufig keine weiteren Informationen oder effiziente Preisbildungsmechanismen wie an den Wertpapiermärkten gibt. Deshalb kann bei Vermögensanlagen nicht davon ausgegangen werden, dass der Verkaufsprospekt nur vorübergehend und nur zu Beginn der Platzierungsphase eine aktuelle Anlagestimmung, wie sie zur Begründung der kurzen Ausschlussfrist bei übertragbaren Wertpapieren angeführt wird, hervorruft.

Zudem kann die Platzierungsphase bei einer Vermögensanlage mehrere Jahre betragen, ohne dass die Grundkonzeption der Vermögensanlage durch die Initiatoren geändert wird. Aufgrund der derzeit geltenden Ausschlussfrist kann es bei längeren Platzierungsphasen vorkommen, dass einem Anleger bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensanlage auf der Grundlage fehlerhafter Prospektangaben von vorn herein kein Prospekthaftungsanspruch mehr zusteht.

Wegen der meist nicht vorhandenen Fungibilität von Vermögensanlagen greift auch die Begründung des Gesetzgebers zu § 45 Börsengesetz – dass nämlich die sechsmonatige Ausschlussfrist auch eine Kompensation dafür sei, dass nicht nur der gegenwärtige, sondern auch frühere Inhaber der Wertpapiere anspruchsberechtigt sind (RegBegr. zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz; BT-Drs. 13/8933, S. 76, 77) – nicht.

Die Ausschlussfrist von sechs Monaten ist daher bei Vermögensanlagen eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Anleger, die die Vermögensanlage später als sechs Monate nach dem ersten Angebot im Inland erwerben.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass der Anbieter nach § 11 nur während der Dauer des öffentlichen Angebots die Pflicht hat, den Verkaufsprospekt durch Nachträge auf einem aktuellen Stand zu halten und der Verkaufsprospekt nach dieser Dauer von Gesetzes wegen veraltet sein darf. Es erscheint daher unbillig, Anlegern für den Fall, dass sie die Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erwerben, auch Ansprüche wegen fehlerhaften Verkaufsprospekts zuzuerkennen.

Es erscheint allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit nach wie vor geboten, eine maximale Ausschlussfrist festzulegen. Wegen der teilweisen langen Platzierungsdauern im Bereich der Vermögensanlagen scheint eine Verlängerung auf zwei Jahre angemessen. Die Anleger werden durch einen entsprechenden Hinweis im Prospekt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 auf die beschränkte Dauer möglicher Prospekthaftungsansprüche aufmerksam gemacht.

Zu Absatz 2:

§ 21 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 2 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Zu Absatz 3:

§ 21 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 45 Absatz 1 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Zu Absatz 4:

§ 21 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 45 Absatz 2 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, c und d Verkaufsprospektgesetz erhielt. Nicht übernommen wird der im bisherigen § 45 Absatz 2 Nummer 4 Börsengesetz enthaltene Ausschlussgrund, weil der Markt für Vermögensanlagen weder Veröffentlichungen nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes noch vergleichbare Veröffentlichungen kennt und Jahresabschlüsse nicht von dem Anbieter, sondern von dem Emittenten der Vermögensanlagen erstellt wird. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Nachträge zum Verkaufsprospekt nach § 11 von der Bundesanstalt nicht gebilligt werden müssen, so dass ein Anbieter im Bedarfsfall – wenn ihm ein Fehler auffällt oder ein neuer Umstand eintritt – schnell reagieren und einen Nachtrag schnell veröffentlichen kann.

Zu Absatz 5:

§ 21 Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 3 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Zu Absatz 6:

§ 21 Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 47 Börsengesetz.

Zu § 22 (Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt):

§ 22 übernimmt – bis auf die beiden unten aufgeführten Ausnahmen – das Haftungsregime des aufzuhebenden § 13a Verkaufsprospektgesetz, soweit dieser fehlende Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen betrifft.

Hierbei wird jedoch in Anlehnung an die in § 21 vorgenommene Verlängerung der Ausschlussfrist die bislang in § 13a Absatz 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz vorgesehene

sechsmontatige Ausschlussfrist auf zwei Jahre verlängert: Voraussetzung für einen Anspruch wegen fehlenden Verkaufsprospekts ist bislang, dass das Erwerbsgeschäft innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde. Um einen Gleichlauf mit dem Haftungsanspruch nach § 21 zu erreichen, wird diese Ausschlussfrist auch hier verlängert.

Die bislang in § 13a Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz enthaltene Sonderverjährungsvorschrift wird nicht übernommen.

Zu § 23 (Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt):

§ 23 regelt die Haftung bei unrichtigen Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt. Es ist gleichzeitig an die Haftung bei fehlerhafter Prospektzusammenfassung (bisherige §§ 44, 45 Absatz 2 Nummer 5 Börsengesetz, jetzt §§ 21, 23 Absatz 2 Nummer 5 Wertpapierprospektgesetz) sowie an die neu einzuführende Haftung bei fehlerhaften „wesentlichen Anlegerinformationen“ (§ 127, insbesondere Absatz 2, Investmentgesetz) angelehnt, die ihrerseits auf europäischen Vorgaben beruhen (Artikel 6 Absatz 2 EU-Prospektrichtlinie sowie Artikel 79 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend „OGAW-IV-Richtlinie“; ABl. L 302 vom 17. November 2009, S. 32 ff.)).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Erwerber von Vermögensanlagen auf der Grundlage von Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt Haftungsansprüche geltend machen kann:

Nach Absatz 1 Satz 1 muss der Erwerber von Vermögensanlagen zunächst die Vermögensanlage „auf Grund“ von Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt erworben haben. Anders als bei der Prospekthaftung nach § 21 wird hier die Kausalität nicht vermutet, sondern muss – wie im Bereich des Investmentrechts für Ansprüche wegen fehlerhafter Angaben in den „wesentlichen Anlegerinformationen“ – von dem Anleger dargelegt und bewiesen werden. Anspruchsgegner ist zudem der Anbieter, dem nach § 13 die Pflicht obliegt, ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen etwaige Ansprüche allein dann, wenn die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt irreführend oder unrichtig sind oder nicht mit den Angaben übereinstimmen, die in dem Verkaufsprospekt enthalten sind. Die Regelung beruht darauf, dass ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht die gleiche Fülle an Informationen enthalten kann wie ein Verkaufsprospekt. Würden die Anbieter hier zur Vollständigkeit verpflichtet, würde dies eine Überfrachtung der Vermögensanlagen-Informationsblätter auslösen, die dem Ziel von kurzen und verständlichen Informationen gerade entgegenstehen würde. Diese Voraussetzung ist an die Haftung bei fehlerhafter Prospektzusammenfassung (bisherige §§ 44, 45 Absatz 2 Satz 5 Börsengesetz, jetzt §§ 21, 23 Absatz 2 Nummer 5 Wertpapierprospektgesetz) sowie an die neu einzuführende Haftung bei fehlerhaften „wesentlichen Anlegerinformationen“ (§ 127, insbesondere Absatz 2, Investmentgesetz) angelehnt, die ihrerseits auf europäischen Vorgaben beruhen (Artikel 6 Absatz 2 EU-Prospektrichtlinie sowie Artikel 79 Absatz 2 OGAW-IV-Richtlinie). Ausgeschlossen ist damit beispielsweise ein Anspruch mit der Begründung, die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt seien unvollständig gewesen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übernimmt die Ausschlussfrist des § 21. Die in § 13 Absatz 5 geregelte Aktualisierungspflicht ist zeitlich begrenzt und knüpft – wie die Aktualisierungspflicht für den Verkaufsprospekt – grundsätzlich an die Dauer des öffentlichen Angebots an. Es erscheint daher angebracht, auch eine mögliche die Haftung für unrichtige Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt zeitlich zu begrenzen und sicherzustellen,

dass eine Haftung nicht mehr in Betracht kommt, wenn die Dauer des öffentlichen Angebots beendet wurde.

Der Anspruchsinhalt entspricht dem des Anspruchs in § 21 Absatz 1.

Zu Absatz 2, 3, 4 und 5:

Absatz 2, 3, 4 und 5 entsprechen § 21 Absatz 2, 3, 4 und 5 und sollen einen Gleichlauf der Ansprüche wegen fehlerhaften Verkaufsprospekts und wegen unrichtiger Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt bewirken.

Nicht übernommen wurden die Ausschlussgründe des § 21 Absatz 4 Nummer 2 – wegen der durch Absatz 1 angeordneten unterschiedlichen Beweislastverteilung – und Nummer 4, weil das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 Absatz 4 ohne Heranziehung weiterer Dokumente von dem Anleger verstanden werden soll. Ein Haftungsausschluss unter Hinweis auf weitere Dokumente wäre daher widersprüchlich.

Zu Abschnitt 3 (Rechnungslegung und Prüfung):

Zu § 24 (Rechnungslegung):

Zu Absatz 1:

Der Jahresabschluss gewährt einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vermögensanlage. Er stellt eine wichtige Informationsquelle für den Anleger dar, um sich über die Entwicklung seiner Investition zu informieren. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den Emittenten von Vermögensanlagen unabhängig von seiner Rechtsform und Größe, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen Rechnungslegungsvorschriften vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 entspricht im Hinblick auf Emittenten, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, dem § 5 Absatz 4 des Publizitätsgesetzes. Nach Absatz 1 Satz 3 können Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat auch einen Jahresabschluss nach gleichwertigen ausländischen Rechnungslegungsvorschriften aufstellen. .

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an den Lagebericht um Angaben, die in der Besonderheit des Geschäftsmodells beispielsweise eines geschlossenen Fonds liegen. Die nach Nummern 1 und 2 darzustellenden Gesamtsummen der gezahlten Vergütungen sollen dazu dienen, dem Anleger die Chancen- und Risikoverteilung offen zu legen. Insbesondere soll der Anleger über außerordentliche Gewinnbeteiligungen beispielsweise von Geschäftsführern, Gesellschaftern, Anbietern oder Treuhändern informiert werden. Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat können den Lagebericht auch nach gleichwertigen ausländischen Vorschriften aufstellen.

Zu Absatz 3:

Die Klarstellung in Absatz 3 Satz 1 ist erforderlich, weil Emittenten von Vermögensanlagen ansonsten erst ab dem Zeitpunkt des öffentlichen Angebots ihrer Vermögensanlagen den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 24 ff. unterliegen würden. Ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichts sind junge Emittenten, die vor weniger als 18 Monaten vor der Einreichung des Verkaufsprospekts zur Billigung bei der Bundesanstalt nach § 8 Vermögensanlagengesetz gegründet wurden. Diese müssen dann nach § 15 Absatz 1 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung spezielle Finanzinformationen in den Verkaufsprospekt aufnehmen.

Zu § 25 (Prüfung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verlangt vom Emittenten der Vermögensanlagen, seinen Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfungspflicht ist erforderlich, um dem Anleger die notwendige Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Verwaltung seiner Vermögensanlage zu verschaffen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Testat zu erteilen.

Zu Absatz 2:

Über die handelsrechtlichen Anforderungen hinaus hat der Prüfer aufgrund der besonderen Risiken der angebotenen Vermögensanlage in seinem Prüfungsbericht Aussagen dazu zu treffen, ob die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Verkaufsprospektes beachtet worden sind.

Zu Absatz 3:

Da die Fortschreibung der Kapitalkonten entscheidend für den Wert von Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist, besteht für den Anleger ein besonderes Interesse an einem ordnungsgemäßen Ausweis der Kapitalkonten. Dies gilt insbesondere bei einer indirekten Beteiligung über einen Treuhänder. Dem Wirtschaftsprüfer kommt hier eine besondere Verantwortung zu.

Zu Absatz 4:

Bei der Prüfung von Rechnungslegungsunterlagen von Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat sind die entsprechenden gleichwertige ausländischen Rechtsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Zu § 26 (Veröffentlichungspflichten):

Unabhängig von den handelsrechtlichen Vorgaben zu Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungszeiträumen haben nach § 26 sämtliche Emittenten von Vermögensanlagen den Jahresabschluss und den Lagebericht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Damit wird sichergestellt, dass sich der Anleger auch zeitnah über die Entwicklung der Vermögensanlage informieren kann. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen zudem an den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen für den Anleger bereitgehalten werden. Durch den Verweis auf §§ 328 und 329 des Handelsgesetzbuches wird sichergestellt, dass das Bundesamt für Justiz die Einhaltung der Offenlegungspflichten durch die Emittenten von Vermögensanlagen überprüfen kann.

Zu Abschnitt 4 (Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften):

Zu § 27 (Gebühren und Auslagen):

§ 27 stellt klar, dass die Amtshandlungen der Bundesanstalt nach dem Vermögensanlagengesetz und nach den auf Grund des Vermögensanlagengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch Gebühren und Auslagen finanziert werden, und enthält eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten des Bundesministeriums der Finanzen, um die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren zu bestimmen. Erfasst werden insbesondere Amtshandlungen nach §§ 8, 10, 11, 14, 17, 18 und 19 des Vermögensanlagengesetzes und § 2 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung. Die Höhe der Gebühren ist auf die Deckung des mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands zu richten. Bei der Bemessung der Gebührensätze sind auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebühren-

und Auslagenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Da diese jedoch oftmals nicht an einem quantifizierbaren, die Verwaltung einheitlich bindenden Leistungsmaßstab zu ermitteln sind, soll das Äquivalenzprinzip in der Weise Eingang in die Gebührenbemessung finden, dass im Verhältnis zum sonstigen wirtschaftlichen Aufwand des Antragstellers die Gebührensätze in ihrer Gesamtheit nicht unangemessen hoch sind. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Zu § 28 (Strafvorschriften):

Die Bestimmung stellt sicher, dass Verstöße gegen die auf den Jahresabschluss bezogenen Pflichten nach § 264 Absatz 2 Satz 3 sowie die auf den Lagebericht bezogenen Pflichten nach § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs, die den gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft betreffen, die Inlandsemittent im Sinn des § 2 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a des Handelsgesetzbuchs ist, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Zu § 29 (Bußgeldvorschriften):

§ 29 übernimmt zum einen die bereits unter dem aufzuhebenden Verkaufsprospektgesetz bestehenden Ordnungswidrigkeiten mit redaktionellen Anpassungen (aufzuhebender § 17 Verkaufsprospektgesetz). Er enthält zudem weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände im Zusammenhang mit den neu eingeführten Pflichten zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationenblatts, dessen Hinterlegung bei der Bundesanstalt und dessen Aktualisierung und im Zusammenhang mit der in § 16 eingeführten Pflicht zur Mitteilung des Werts der Vermögensanlage.

Zu § 30 (Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung):

Die Bestimmung stellt sicher, dass Verstöße der Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen gegen grundlegende handelsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts oder im Zusammenhang mit bestimmten Anforderungen bei der Offenlegung durch Bußgeld durch das Bundesamt für Justiz geahndet werden können.

Zu § 31 (Ordnungsgeldvorschriften):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung stellt in Absatz 1 sicher, dass die Ordnungsgeldvorschriften des § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) auf Emittenten im Sinn des § 2 Absatz 2 des Gesetzes anzuwenden sind, und zwar sowohl solche, die Kapitalgesellschaft oder Gesellschaft im Sinn des § 264a HGB sind als auch solche, die nicht in einer dieser Rechtsformen geführt werden, ferner auf das vertretungsberechtigte Organ eines solchen Emittenten. Das Ordnungsgeld tritt dabei an die Stelle eines ansonsten vorzusehenden Bußgeldtatbestandes und steht damit im Einklang mit der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers des Gesetzes über elektronische Handelsregister, das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006. Hier hatte der Gesetzgeber entschieden, dass zur Durchsetzung und Sanktionierung von Offenlegungsverstößen nach § 325 HGB ein modifiziertes Ordnungsgeld ausreiche.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in die Lage versetzt wird, seinen Aufgaben nach § 329 Absatz 1 und 4 HGB nachkommen zu können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass die Bundesanstalt darüber unterrichtet wird, sobald das Bundesamt für Justiz Kenntnis darüber erhält, dass ein Emittent mit Sitz außerhalb Deutschlands seiner Pflicht zur Offenlegung nach § 26 des Gesetzes nicht nachgekommen ist.

Zu § 32 (Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 1:

Nach der in § 32 Absatz 1 enthaltenen Übergangsregelung ist das Vermögensanlagegesetz auf das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen anzuwenden, für die ein Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] eingereicht wird. Ist ein Verkaufsprospekt zu einem früheren Zeitpunkt bei der Bundesanstalt zur Gestattung seiner Veröffentlichung eingereicht worden, beurteilt sich das öffentliche Angebot der betroffenen Vermögensanlagen allein nach dem Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Übergangsvorschriften für die Haftungsansprüche wegen fehlerhaftem oder fehlendem Verkaufsprospekt.

Satz 1 enthält die Übergangsvorschrift für Prospekthaftungsansprüche wegen fehlerhaftem Verkaufsprospekt. Hier wird auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts abgestellt: Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], finden § 13 Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes in der in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach diesen Vorschriften geltenden Ausschluss- und Verjährungsfristen Anwendung.

Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], findet bei einem fehlerhaften Verkaufsprospekt § 21 Anwendung.

Satz 2 enthält die Übergangsvorschrift für Haftungsansprüche wegen fehlenden Verkaufsprospekts. Hier wird auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs abgestellt: Ist der Anspruch vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet § 13a Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach dieser Vorschrift geltenden Ausschluss- und Verjährungsfristen Anwendung.

Ist der Anspruch ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet bei fehlendem Verkaufsprospekt § 22 Anwendung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Übergangsvorschrift für die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften (§§ 24 bis 26). Diese sind von sämtlichen Emittenten von Vermögensanlagen zu beachten, deren Vermögensanlagen auf der Grundlage eines nach dem 1. Januar 2007 im Inland veröffentlichten Verkaufsprospekts öffentlich angeboten werden. Sie sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2011 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes):

Das Verkaufsprospektgesetz wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2b):

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz werden nunmehr als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes qualifiziert. Ausgenommen hiervon sind Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz. Diese sind nach § 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes auch von dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 26 des Vermögensanlagengesetzes ausgenommen.

Hierdurch wird bewirkt, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen künftig auch bei der Anlageberatung und der Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes die Verhaltens- und Organisationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes beachten müssen. Dies betrifft insbesondere das Gebot der anlegergerechten Beratung, die Offenlegung von Provisionen und das Führen eines Beratungsprotokolls. Dadurch wird das Schutzniveau für den Anleger sowohl durch erweiterte Informations- und Transparenzpflichten als auch durch eine verbesserte Aufsichtsmöglichkeit durch die BaFin verbessert. Gerade in der vergleichenden Betrachtung wird deutlich, dass hier Regelungsbedarf besteht: Während vergleichsweise risikoarme Produkte (etwa Bundesanleihen, Aktien von soliden Großunternehmen) bereits jetzt von den anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfasst werden, ist dies bei Anteilen an geschlossenen Fonds nicht der Fall. Bei Anteilen an geschlossenen Fonds, die in der Praxis als Konkurrenzprodukte zu anderen Finanzinstrumenten vertrieben werden, ist allerdings das Risiko für den Anleger im Vergleich als sehr hoch anzusehen: Geschlossene Fonds haben in der Regel eine hohe Mindestanlagesumme (oft ab 10.000 EUR) und eine lange Laufzeit (in der Regel 10 bis 20 Jahre). Während der langen Laufzeit ist es kaum möglich (im Gegensatz zu Anleihen und Aktien), die Anteile zu veräußern. Im ungünstigsten Fall drohen Anlegern sogar Nachschusspflichten.

Auch europarechtlich ist diese Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs vor dem Hintergrund der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) und der künftigen Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds (AIFM) geboten.

Zu Nummer 2 (§ 2a Absatz 1 Nummer 7):

Durch die Ergänzungen in § 2a Absatz 1 Nummer 7 werden so genannte freie Vermittler von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes von der Qualifizierung als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ausgenommen, wenn sie die in § 2a Absatz 1 Nummer 7 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Hierdurch wird der Status freier Vermittler von Vermögensanlagen in dieser Hinsicht beispielsweise demjenigen der freien Vermittler offener Fonds gleichgestellt: Obwohl die neu in § 2a Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e genannten Vermittler wegen der neuen Qualifizierung von Vermögensanlagen in § 2 Absatz 2b Finanzinstrumente vermitteln, gelten sie nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen und unterliegen damit nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt.

„Freie Vermittler“, die unter die neue Ausnahme des § 2 Absatz 6 Nummer 8 fallen, sind Finanzanlagenvermittler bzw. -berater, für die die durch Artikel 5 dieses Gesetzes in §§ 34f und 34g Gewerbeordnung eingeführten Erlaubnisvoraussetzungen und -pflichten gelten. Durch die auf der Grundlage des neu einzufügenden § 34f Absatz 5 Gewerbeordnung zu erlassende Rechtsverordnung soll gewährleistet werden, dass bei der Anlagebe-

ratung durch freie Vermittler ein dem sechsten Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetz vergleichbares Anlegerschutzniveau gewährleistet ist.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Zu Buchstabe a (§ 31 Absatz 3a):

Der neue § 31 Absatz 3a Satz 4 berücksichtigt, dass Anbieter von Vermögensanlagen nach § 13 Vermögensanlagengesetz für die von ihnen im Inland öffentlich angebotenen Vermögensanlagen grundsätzlich ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen müssen. Mit der Bereitstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts soll die Pflicht zur Kurzinformation bei Vermögensanlagen abgegolten sein. Fällt das Angebot oder die Vermögensanlage unter eine Ausnahme des § 2 des Vermögensanlagengesetzes, so dass den Anbieter keine Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts trifft, gilt § 31 Absatz 3a Satz 1.

Zu Buchstabe b (§ 31 Absatz 9):

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Einfügung eines zusätzlichen Satzes in Absatz 3a.

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 2 Nummer 15a)

Durch den neuen Buchstaben c wird auch die unterlassene Bereitstellung der Vermögensanlagen-Informationsblätter im Rahmen der Anlageberatung bußgeldbewehrt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht um die Überschrift der neuen Übergangsvorschrift erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz werden nunmehr auch als Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes qualifiziert. Ausgenommen hiervon sind Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz. Diese sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes auch von dessen Anwendungsbereich ausgenommen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass auch Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem Kreditwesengesetz unterliegen. Insbesondere werden damit die erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen inhaltlich erweitert, indem auch die Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Produkten des bisherigen Grauen Kapitalmarktes – soweit keine Ausnahme greift – künftig von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden. Die Herstellung eines einheitlichen Regulierungsniveaus unter Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs und Einbeziehung der Vermögensanlagen in die Solvenz- und Marktaufsicht durch die Bundesanstalt erscheint angesichts dessen, dass Vermögensanlagen für viele Anleger trotz ihrer oftmals langen Laufzeit bei fehlender vorzeitiger Verkaufsmöglichkeit und der hieraus resultierenden hohen Risiken eine Alternative zu Anlageformen wie Aktien und Zertifikaten darstellen, sachgerecht und stärkt den Anlegerschutz in diesem Marktsegment.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Durch die Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 2 Absatz 1 und Absatz 6 Nummer 19 wird sichergestellt, dass einige Dienstleistungen, die im Rahmen der Emission und

Verwaltung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagen-gesetzes typischerweise durch vom Anbieter eingeschaltete Dritte wie etwa Treuhandge-sellschaften erbracht werden, nicht zu einer Erlaubnispflicht als Kredit- oder Finanzdienst-leistungsinstitut führen. Eine Institutsaufsicht erscheint hier für den Anlegerschutz nicht erforderlich und würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung zahlreicher Fondsanbieter führen. So dient die verbreitete Einschaltung einer Treuhandgesellschaft in der Regel der Vereinfachung des Verfahrens bei der Beteiligung, etwa an einer Kommanditgesellschaft. Vergleichbares gilt für die vom Anbieter oft angebotenen und als Emissionsgeschäft zu qualifizierenden Platzierungsgarantien. Die Ausnahmetatbestände sind eng auf Vermö-gensanlagen nach § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes beschränkt, um keine Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dienstleistungen in Bezug auf sonstige Finanzin-strumente sind nicht erfasst.

Durch die Ergänzungen in § 2 Absatz 6 Nummer 8 werden so genannte „freie Vermittler“ von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes von der Qualifizierung als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes ausgenommen, wenn sie die in § 2 Absatz 6 Nummer 8 genannten Voraussetzungen er-füllen. Hierdurch wird der Status freier Vermittler von Vermögensanlagen in dieser Hin-sicht beispielsweise demjenigen der freien Vermittler offener Fonds gleichgestellt: Obwohl die neu in § 2 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe e genannten Vermittler wegen der neuen Qualifizierung von Vermögensanlagen in § 1 Absatz 11 Finanzinstrumente vermitteln, gelten sie nicht als Finanzdienstleistungsinstitute und unterliegen damit nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt.

„Freie Vermittler“, die unter die neue Ausnahme des § 2 Absatz 6 Nummer 8 fallen, sind Finanzanlagenvermittler bzw. -berater, für die die durch Artikel 5 dieses Gesetzes in den §§ 34f und 34g Gewerbeordnung eingeführten Erlaubnisvoraussetzungen und -pflichten gelten.

Zu Nummer 4 (§ 64n):

Durch die Vorschrift wird eine angemessene Übergangsvorschrift für solche Institute ge-schaffen, die durch die Ausdehnung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz von der Erlaubnispflicht als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 32 Kreditwesengesetz erfasst werden. Durch die zwölfmonatige Frist, innerhalb derer der Antrag einzureichen ist, und der Erlaubnisfiktion bis zur Entscheidung der BaFin wird den Interessen der betroffenen Unternehmen an einer Fortführung ihres Geschäftsbetriebs hinreichend Rechnung getragen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Einfügung des neuen § 34f für Finanzan-lagenvermittler und Finanzanlagenberater sowie des neuen § 34g als Verordnungser-mächtigung.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 4 und 6a):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 4 (§ 11a):

Das von den Industrie- und Handelskammern als Registerbehörde geführte zentrale Ver-mittlerregister soll erweitert werden und künftig neben Versicherungsvermittlern und -beratern auch Finanzanlagenvermittler und -berater umfassen. Dazu ist der bisher auf Versicherungsvermittler und -berater zugeschnittene Wortlaut des § 11a entsprechend zu ergänzen.

Es ist sinnvoll, das bereits bestehende Vermittlerregister für den Finanzanlagenbereich zu erweitern, da so die bereits bestehende Struktur genutzt werden kann und parallel dazu keine neuen Strukturen aufgebaut werden müssen. Zudem ist eine Reihe von Versicherungsvermittlern auch im Bereich der Finanzanlagenvermittlung und -beratung tätig, so dass ein einheitliches Vermittlerregister auch zu mehr Transparenz führt.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 13b und 29):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 7 (§ 34c):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Herauslösung der Finanzvermittler und Anlageberater aus dem Anwendungsbereich des § 34c, die separat in dem neuen § 34f geregelt werden.

Darüber hinaus wird § 34c Absatz 5 Nummer 1 gestrichen, wonach Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 22c Absatz 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. Die Ausnahme ist mit Ablauf des 31. Dezember 1993 gegenstandslos geworden, da die betroffenen Unternehmen spätestens zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenschaft als Betreuungsunternehmen nach den genannten und durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 23766) aufgehobenen Vorschriften verloren haben.

Zu Nummer 8 (§§ 34f und 34g):

Zu § 34 f (Finanzanlagenvermittler, Finanzanlagenberater):

Durch den neuen § 34f wird für Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater ein eigenständiger Erlaubnistatbestand geschaffen. Die bisher zusammen mit Immobilienmaklern, Bauträgern und Darlehensvermittlern im § 34c geregelten Finanzanlagenvermittler und -berater erhalten so eine eigenständige Vorschrift in der Gewerbeordnung, die sich sowohl am bisherigen § 34c als auch am Vorbild des § 34d für Versicherungsvermittler und des § 34e für Versicherungsberater orientiert.

Zur Schaffung eines einheitlichen und konsistenten Finanzdienstleistungsrechts werden für gewerbliche Vermittler und Berater der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ein Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingeführt. Zudem wird für Finanzanlagenvermittler und -berater eine Pflicht zur Registrierung in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister, das bisher die Versicherungsvermittler und -berater enthält, eingeführt.

Um ein hohes und einheitliches Anlegerschutzniveau zu gewährleisten, sollen darüber hinaus die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes, die bisher nur für Banken und Institute mit Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz gelten, auf gewerbliche Vermittler und Berater ausgeweitet werden. Dazu sieht § 34g Absatz 1 eine Ermächtigung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie der Verpflichtung zur Offenlegung von Provisionen und Zuwendungen in einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt den Geltungsbereich der Erlaubnispflicht, der im Wesentlichen dem alten § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 entspricht und in Abgrenzung zu den Er-

laubnistatbeständen des Kreditwesengesetzes die Vermittlung folgender Finanzprodukte umfasst:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) erfasst die ausschließliche Vermittlung von Anteilen an Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen. Darunter fallen insbesondere Investmentfonds, aber auch Finanzprodukte, die unter dem Begriff „Riesterrente“ vertrieben werden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) erfasst zum einen öffentlich angebotene Anteile an einer GmbH oder Kommanditgesellschaft. Darunter fallen in der Praxis insbesondere geschlossene Fonds mit KG-Konstruktion. Darüber hinaus fallen auch sonstige geschlossene Fonds, insbesondere solche mit Treuhand-Konstruktion, in den Anwendungsbereich von Nummer 1 Buchstabe b). Erfasst werden darüber hinaus auch Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) erfasst sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 des neuen Vermögensanlagengesetzes, soweit ihr öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt. Darunter fallen insbesondere stille Gesellschaftsanteile, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Durch die Bezugnahme auf Vermögensanlagen im Sinne des neuen Vermögensanlagengesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt, entfallen für sonstige Vermögensanlagen künftig Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Einordnung von Finanzanlagen unter den gewerberechtl. Erlaubnistatbestand.

Sofern neben den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) genannten Produkten auch Wertpapiere wie beispielsweise Aktien vermittelt werden, sind die Voraussetzungen der Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes nicht mehr erfüllt mit der Folge, dass für die Vermittlung eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist darüber hinaus – wie bisher in § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geregelt – die Anlageberatung über Finanzanlagen im Sinne der Nummer 1 als eigenständige Finanzdienstleistung erlaubnispflichtig.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Erlaubnis für die Vermittlung von Finanzanlagen nach Satz 1 Nummer 1 auch getrennt für jede der in den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Varianten erteilt werden kann. Die gewerberechtl. Erlaubnis ist dann entsprechend zu beschränken.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt abschließend die Gründe, aus denen die Erteilung der Erlaubnis versagt werden kann. Dabei entsprechen die in Nummer 1 und Nummer 2 geregelten Gründe (Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse) den bisherigen Regelungen des § 34c Absatz 2 Nummer 1 und 2.

Darüber hinaus wird entsprechend der Regelung für Versicherungsvermittler und -berater in Nummer 3 der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als neue Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingefügt. Die Berufshaftpflichtversicherung kann ersetzt werden durch eine entsprechende Kapitalausstattung, die dem Umfang der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung für alle Schadensfälle eines Jahres entspricht. Umfang und inhaltliche Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sowie der ersetzenden Kapitalausstattung sollen durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden (Verordnungsermächtigung, siehe § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8).

Ebenfalls neu ist die Einführung eines Sachkundenachweises als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung in Nummer 4.. Die Inhalte und Verfahren für die Sachkundeprüfung sollen ebenfalls durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden (Verordnungsermächtigung, siehe § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 7).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 34c Absatz 5 Nummern 2, 2a, 3 und 3a geregelten Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Damit werden solche Tätigkeiten von der Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung ausgenommen, die schon aufgrund von Spezialgesetzen wie dem Kreditwesengesetz oder dem Investmentgesetz einer Zulassungsregelung unterfallen oder unter der Voraussetzung der Haftungsübernahme gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes als vertraglich gebundene Vermittler oder Anlageberater von der Erlaubnispflicht befreit sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Angestelltenqualifikationen und bestimmt, dass auch die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden über die nach Absatz 2 Nummer 4 erforderliche Sachkunde verfügen müssen und der Gewerbetreibende ihre Zuverlässigkeit geprüft haben muss.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 ordnet an, dass sich Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 unverzüglich in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister registrieren lassen. Dabei ist auch der Umfang der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) einzutragen.

Das Vermittlerregister enthält derzeit die Versicherungsvermittler und -berater und wird entsprechend auf die Finanzanlagenvermittler und -berater ausgeweitet. Da eine Reihe von Vermittlern sowohl eine Erlaubnis nach § 34d für die Vermittlung von Versicherungen, als auch eine Erlaubnis für die Vermittlung von Finanzanlagen haben, ist die Erweiterung des Vermittlerregisters folgerichtig und erhöht die Transparenz.

Satz 3 stellt klar, dass die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden den Registerbehörden die für eine Eintragung erforderlichen Informationen übermitteln.

Zu § 34g (Verordnungsermächtigung):

§ 34g enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Ausgestaltung des Umfangs der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, zum Inhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung, zum Umfang und inhaltlichen Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung und zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zu Absatz 1:

Gemäß Absatz 1 ist eine Rechtsverordnung zwingend zu erlassen zur Regelung der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich der Offenlegung von Provisionen und anderen Zuwendungen. Zu regeln ist dabei auch die Erstellung und die Aushändigung von Beratungsprotokollen und Produktinformationsblättern an den Auftraggebern. Damit sollen die anlegerschützenden Wohlverhaltensregelungen des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes im Ordnungswege inhaltlich auf die gewerblichen Finanzanlagenvermittler und -berater übertragen werden, um ein gleichwertiges Anlegerschutzniveau herzustellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 34c Absatz 3. Neu eingefügt wird die Ermächtigung zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung und der Berufshaftpflichtversicherung oder Kapitalausstattung sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 bis 8).

Zu Nummern 9 bis 14 (§§ 47, 55a, 57, 61a, 70a, 71b):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen §§ 34f und 34g (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummern 15 bis 17 (§§ 144 bis 146):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen §§ 34f und 34g (Anpassung der Bußgeldtatbestände).

Zu Nummer 18 (§ 157):

Durch die neue Übergangsregelung in den neuen Absätzen 2 und 3 wird sichergestellt, dass bereits tätige Finanzvermittler und Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und/oder 3 keine neue Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beantragen müssen, sofern sie sich ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer entsprechenden Kapitalausstattung in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 eintragen lassen. Für die Erbringung des Sachkundenachweises sieht Absatz 3 eine angemessene Übergangsfrist von zwei Jahren vor, damit sich bereits tätige Vermittler und Berater auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend qualifizieren können.

Aufgrund der mit ca. 80.000 hohen Zahl von betroffenen Vermittlern und Beratern sind eine einjährige Übergangsfrist für die Registrierung im Vermittlerregister und eine zweijährige Übergangsfrist für den Sachkundenachweis zudem erforderlich, um die Eintragung im Register und die Ablegung der Sachkundeprüfung bei den Industrie- und Handelskammern organisatorisch und zeitlich zu entzerren.

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 müssen sich Finanzanlagenvermittler und -berater, die bereits im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 sind, ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 eintragen lassen. Voraussetzung für die Eintragung im Vermittlerregister ist der Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung oder einer entsprechenden Kapitalausstattung. Die Erlaubnis gilt als mit der Eintragung erteilt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet den bereits vor Inkrafttreten der § 34f tätigen Vermittlern und Beratern die Möglichkeit, sich innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuqualifizieren und den erforderlichen Sachkundenachweis zu erwerben und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Wird der Sachkundenachweis nicht innerhalb dieser Übergangsfrist bei der zuständigen Behörde vorgelegt, ist die Gewerbetätigkeit zu untersagen und die Registrierung im Vermittlerregister zu lösen. Bereits tätige Vermittler und Berater werden damit nicht von dem Nachweis des

erforderlichen Sachkundenachweises freigestellt. Durch die Übergangsregelung wird ihnen aber eine angemessene Zeit eingeräumt, innerhalb derer sie sich auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend qualifizieren können.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung zu den Nummern 4 bis 15 aktualisiert.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 2 Nummer 6 und § 17):

Die bisherigen Verweise auf die §§ 23, 24 und 27 als Folgeänderung zu den Nummern 4 bis 15 und der damit verbundenen neuen Nummerierung der letzten elf Paragraphen aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr jeweils auf die §§ 28, 29 und 32.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 6 - Prospekthaftung):

Im Zuge der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes und der Integrierung seiner Vorschriften in ein neues „Gesetz über Vermögensanlagen“ werden die bislang in den §§ 13, 13a Verkaufsprospektgesetz mit enthaltenen Haftungsvorschriften für fehlerhafte Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind (und auf die die bisherigen §§ 44 ff. Börsengesetz nicht unmittelbar anwendbar sind), und für fehlende Prospekte, abgetrennt und im sachnäheren Wertpapierprospektgesetz verortet.

Seit der Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie unterliegen sämtliche Prospekte für Wertpapiere unabhängig davon, ob sie Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse („Börsenzulassungsprospekt“) sind oder ein sonstiges öffentliches Angebot von Wertpapieren ermöglichen sollen, den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes. Deshalb erscheint die Verortung der Haftungsvorschriften für Prospekte in zwei Gesetzen – §§ 44 ff. des Börsengesetzes für Börsenzulassungsprospekte und Verkaufsprospekt- bzw. Wertpapierprospektgesetz für sonstige Prospekte für Wertpapiere – künstlich.

Durch dieses Gesetzesvorhaben werden daher sämtliche Haftungsvorschriften für fehlerhafte und fehlende Prospekte für Wertpapiere unabhängig davon, ob sie Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind oder nicht, in dem auf sämtliche Prospekte für Wertpapiere anwendbaren Wertpapierprospektgesetz konzentriert. Dies geschieht durch Einfügung eines neuen, aus fünf Paragraphen bestehenden Abschnitts 6.

Dabei wird das bislang geltende Haftungsregime mit einer Ausnahme übernommen: Die bislang in § 46 des Börsengesetzes enthaltene Sonderverjährungsvorschrift entfällt ersatzlos. Für Haftungsansprüche wegen fehlerhafter oder fehlender Prospekte sollen künftig die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten.

Zu § 21 (Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt):

§ 21 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 44 des Börsengesetzes.

Zu § 22 (Haftung bei sonstigem fehlerhaftem Prospekt):

§ 22 übernimmt das Haftungsregime des aufzuhebenden § 13 Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit den aufzuhebenden §§ 44 ff. Börsengesetz, für Prospekte für Wertpapiere, die keine Börsenzulassungsprospekte sind. Durch die neue Formulierung („... nach § 3 Absatz 1 Satz 1 veröffentliche[r] Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist“), werden die bislang ange-

sichts der Formulierung im aufzuhebenden § 13 Verkaufsprospektgesetz („Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind“) bestehenden Unsicherheiten beseitigt: Die Haftungsnorm des § 22 gilt für sämtliche Prospekte im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes, die keine Börsenzulassungsprospekte sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere, auf die sich der Prospekt bezieht, zu einem früheren Zeitpunkt (auf der Grundlage eines anderen Prospektes) zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen wurden.

Zu § 23 (Haftungsausschluss):

§ 23 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 45 des Börsengesetzes.

Zu § 24 (Haftung bei fehlendem Prospekt):

§ 24 übernimmt – bis auf die Sonderverjährungsvorschrift des § 13a Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz – das Haftungsregime des aufzuhebenden § 13a Verkaufsprospektgesetz, soweit dieser fehlende Prospekte für Wertpapiere betrifft. Da die Zulassung zum Handel an einer inländischen Börse denotwendig das Vorliegen eines Prospektes voraussetzt (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Börsengesetz), ist der Anwendungsbereich dieser Haftungsnorm faktisch auf Prospekte beschränkt, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext ist jedoch entbehrlich.

Zu § 25 (Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche):

§ 25 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 47 des Börsengesetzes.

Zu den Nummern 5 bis 14 (§§ 21 bis 31):

Als Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen Abschnitts 6 mit fünf Paragraphen zur Prospekthaftung in das Wertpapierprospektgesetz werden die bisherigen Abschnitte 6 und 7 und die bisherigen §§ 21 bis 31 neu nummeriert und entsprechende Verweise angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 37):

§ 37 Absatz 1 übernimmt und modifiziert eine Übergangsvorschrift aus dem aufzuhebenden Verkaufsprospektgesetz, die sich allein auf Prospekte für Wertpapiere (und nicht auf Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen) bezieht und heute noch praktische Bedeutung hat. Zudem wird in § 37 Absatz 2 eine zusätzliche Übergangsvorschrift für Haftungsansprüche wegen fehlerhaftem Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist, oder fehlendem Prospekt eingefügt. Die im aufzuhebenden § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 und 4 Verkaufsprospektgesetz ebenfalls enthaltenen Übergangsvorschriften in Bezug auf Verkaufsprospekte für Wertpapiere wurden nicht übernommen, weil sie heute keine praktische Relevanz mehr haben.

Zu Absatz 1:

Durch § 37 Absatz 1 wird die bislang im aufzuhebenden § 18 Absatz 2 Satz 2 und 5 Verkaufsprospektgesetz enthaltene Übergangsregel für öffentliche Angebote von Wertpapieren, die von Kreditinstituten auch auf der Grundlage von (insbesondere unvollständigen) Verkaufsprospekten emittiert werden, die vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht wurden, modifiziert. Derartige öffentliche Angebote sind nach dem aufzuhebenden § 18 Absatz 2 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz noch heute möglich. Festgelegt wird nunmehr ein Stichtag, zu dem auch diese vor dem 1. Juli 2005 veröffentlichten Verkaufsprospekte ihre Gültigkeit für neue öffentliche Angebote von Wertpapieren verlieren und gegebenenfalls im Wege der Billigung eines neuen Wertpapierprospektes nach den Vorgaben des Wertpapierprospektgesetzes aktualisiert werden müssten, um damit auch den Vorgaben der EU-

Prospektrichtlinie gerecht zu werden. Für vor dem 30. Juni 2011 erstmals öffentlich angebotene Wertpapiere auf Grund eines vor dem 1. Juli 2005 veröffentlichten Verkaufsprospektes finden auch über den 30. Juni 2011 hinaus die Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung Anwendung, auch im Hinblick auf die Haftung. Neue Emissionen können nach dem Stichtag allerdings nur noch auf Grund eines nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligten und veröffentlichten Wertpapierprospektes erfolgen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält die Übergangsvorschrift für Prospekthaftungsansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind. Hier wird auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts abgestellt: Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], finden § 13 Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach diesen Vorschriften geltenden Verjährungsfristen Anwendung.

Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], findet auf fehlerhafte Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind, § 22 Anwendung.

Satz 2 enthält die Übergangsvorschrift für Haftungsansprüche wegen fehlenden Prospekts. Hier wird auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs abgestellt: Ist der Anspruch vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet § 13a Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach dieser Vorschrift geltenden Verjährungsfrist Anwendung.

Ist der Anspruch ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet bei fehlendem Prospekt § 22 Anwendung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Börsengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung zu Nummer 2 aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 44 bis 47):

Die §§ 44 bis 47 werden aufgehoben. Die Vorschriften zur Haftung für fehlerhafte oder fehlende Prospekte für Wertpapiere werden nunmehr ohne Unterscheidung danach, ob der Prospekt Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse war, einheitlich im Wertpapierprospektgesetz verortet (Artikel 6).

Zu Nummer 3 (§ 48 Absatz 3):

Der bisherige Verweis auf die §§ 32 bis 47 wird als Folgeänderung wegen des Wegfalls der §§ 44 bis 47 angepasst. Ein ausdrücklicher Verweis auf die neuen §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes ist entbehrlich, weil für die betroffenen Wertpapiere Prospekte nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht werden müssen, auf die diese Vorschriften automatisch anwendbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 52 Absatz 8):

Es wird eine weitere Übergangsregelung in § 52 eingefügt. Danach finden die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes auf solche Prospekte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentgesetzes):

Der bisherige Verweis auf § 8g des Verkaufsprospektgesetzes in § 2 Absatz 11 Nummer 6 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 7 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes):

Der bisherige Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz in § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes um den Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Vermögensanlagengesetz ergänzt. Dabei wird von einer Streichung des Verweises auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz abgesehen, um diese Altfälle nicht von dem Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auszuschließen.

Zu Artikel 10 (Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes):

Die Übergangsvorschrift des Artikels 115 Nummer 5 bezieht sich auf den gegenstandslosen Artikel 43 desselben Gesetzes und den zum 1. Juli 2005 aufgehobenen § 15 des Verkaufsprospektgesetzes und ist mithin selbst gegenstandslos. Sie ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 11 (Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes):

Die bislang in § 5 enthaltenen, veralteten Verweise auf Vorschriften, die Ausnahmen von der Prospektpflicht für von bestimmten hoheitlichen Stellen ausgegebene Wertpapiere vorsahen, werden aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierprospektgesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes):

Der bisherige Verweis in § 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes wird als Folgeänderung wegen der neuen Verortung der Prospekthaftungsansprüche im Wertpapierprospekt aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf die §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes. Erfasst sind daher nunmehr auch Ansprüche wegen fehlenden Prospekts. Der Verweis wird zudem erweitert auf die Prospekthaftungsansprüche wegen fehlerhaften oder fehlenden Verkaufsprospekts für Vermögensanlagen oder wegen fehlerhaften Vermögensanlagen-Informationsblatts nach den §§ 21 bis 23 des Vermögensanlagengesetzes. Hiermit wird nunmehr klargestellt, dass sich darauf beziehende Rechtsstreitigkeiten auch unter den Begriff der Handelssachen fallen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes):

Der bislang in § 20 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 44 Absatz 1 des Börsengesetzes wird als Folgeänderung wegen der neuen Verortung der Prospekthaftungsansprüche aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 21 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes.

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 1):

Der bislang in § 6 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verweis auf § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 publikumsbezogene Informationspflichten enthielten, wird angepasst. Verwiesen wird nunmehr auf § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes. Zudem wird geregelt, dass die Bekanntgabe der Stimmenverhältnisse nach Nationalitäten mit der Einberufung zur Hauptversammlung und daher in derselben Form zu erfolgen hat.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 2):

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird angeordnet, dass die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen hat, um einen Gleichlauf der Veröffentlichungsform nach Satz 1 und Satz 2 sicherzustellen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der bisherige Verweis auf § 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in § 1 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Satz 3):

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Vermögensanlagengesetz hat der Verkaufsprospekt einen Hinweis darauf zu enthalten, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Das Risikokapitel muss zudem nun zwingend Angaben zu Liquiditätsrisiken und Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital im Rahmen der Vermögensanlage und bei einer persönlichen Anteilsfinanzierung durch den Anleger enthalten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 2 Satz 4):

Durch die Ergänzung soll das maximale Risiko für den Anleger im Risikokapitel – das üblicherweise zehn bis fünfzehn Seiten beträgt – hervorgehoben dargestellt werden, um dem Anleger den ungünstigsten Fall deutlich sichtbar vor Augen zu führen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5):

Durch die Streichung des bisherigen § 2 Absatz 5 wird die Transparenz für Anleger erhöht: Da ein durchschnittlicher Anleger üblicherweise nicht in der Lage ist, einen Jahresabschluss im Detail auszuwerten, müssen künftig auch solche Angaben im Verkaufsprospekt wiederholt werden, die auch dem Jahresabschluss entnommen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a (§ 4 Satz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Satz 1 Nummer 1):

Die in Nummer 1 gestrichene Angabe wird von der neu eingefügten Nummer 2 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Satz 1 Nummer 1a):

In der neu eingefügten Nummer 2 sind alle Vorzugsbehandlungen eines Anteilsinhabers zu erläutern. Insbesondere die Sonderrechte der Gründungsgesellschafter und der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschafter sind zu beschreiben und von den Rechten des Anlegers abzugrenzen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Satz 1 Nummer 2):

Für die Zahlung von Steuern wird in § 4 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 künftig auf den Emittenten oder einen Dritten abgestellt, weil der Anbieter in der Regel keine Steuern für den Anleger übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 4 Satz 1 Nummer 4):

Durch den neuen Wortlaut der Nummer 4 werden praktische Probleme durch die doppelte Belegung des Begriffs Zahlstelle in der Verordnung und in § 9 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz beseitigt: Im Verkaufsprospekt sind sowohl die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, als auch die Prospektausgabestelle sowie die Stellen zu nennen, an denen jeweils eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen- Informationsblatts sowie der letzte festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht bereitgehalten werden. Sollten diese Funktionen durch unterschiedliche Stellen wahrgenommen werden, besteht kein Widerspruch mehr zwischen Verkaufsprospekt und Hinweisbekanntmachung.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 4 Satz 1 Nummer 10 bis 12):

Der Anleger soll künftig an einer Stelle zusammengefasst erfahren, welche weiteren Kosten für ihn über den Erwerbspreis hinaus anfallen. Durch die neue Fassung des § 4 Satz 1 Nummer 10 wird klar gestellt, dass es sich nur um Kosten handelt, die den Anleger treffen.

In der Praxis hat die Auslegung des Begriffs der „weiteren Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen“ häufig Schwierigkeiten bereitet. Durch die neue Fassung des § 4 Satz 1 Nummer 11 wird nun klargestellt, dass auch auf die unbeschränkte Haftung des Anlegers als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft sowie auf ein etwaiges Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Absatz 4 Handelsgesetzbuch bei der Kommanditgesellschaft hinzuweisen ist. Ist durch den Gesellschaftsvertrag die Leistung von Nachschüssen vorgesehen, ist auch hierauf hinzuweisen.

Durch die Neufassung des § 4 Satz 1 Nummer 12 sind die Provisionen zum einen in einem absoluten Betrag als auch als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen anzugeben. Bei der Beschreibung der Provisionen in einer Prozentzahl waren die Anbieter bislang frei, den Bezugspunkt zu wählen. Die vorgeschriebene Anknüpfung an den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen fördert die Vergleichbarkeit und Transparenz der Provisionsangaben.

Zu Buchstabe b (§ 4 Satz 2):

Durch die Änderungen in § 4 Satz 2 wird der Wortlaut der Vorschrift an denjenigen des aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz bzw. des neuen § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz angepasst. Zudem werden von dem Wortlaut künftig auch die bei anderen Anlageverhältnissen als Gesellschaftsbeteiligungen (wie beispielsweise Genussrechte) maßgeblichen Verträge erfasst.

Zu Buchstabe c (§ 4 Satz 3):

Bislang musste ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle der Anlegergelder nicht abgedruckt werden, weil sich § 4 Satz 2 lediglich auf den im Rahmen eines Treuhandvermögens im Sinne des aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz bzw. des neuen § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz verwendeten Vertrag bezieht. Da jedoch die vertragliche Verpflichtung in Form des Mittelverwendungskontrollvertrags Grundlage für einen möglichen Haftungsanspruch der Anleger gegen einen Mittelverwendungskontrollleur ist, ist dieser künftig mit beizufügen.

Zu Nummer 4 (§ 5 Nummer 3):

Die neu eingefügte – nicht abschließende – Aufzählung der „zusätzlichen Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters“ dient der Klarstellung und Veranschaulichung der nach ständiger Verwaltungspraxis der BaFin anzugebenden wesentlichen Merkmale.

Zu Nummer 5 (§ 6 Satz 1):

Zu Buchstabe a (§ 6 Satz 1 Nummer 1):

Die Angabe zu den Hauptmerkmalen ist fortan in § 4 Satz 1 Nr. 2 geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 6 Satz 1 Nummer 2):

Der bisherige Verweis auf § 8f des Verkaufsprospektgesetzes in § 6 Satz 1 Nummer 2 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Zu Buchstabe a (§ 7 Überschrift):

Um mehr Transparenz für den Anleger zu schaffen, sind zusätzlich Angaben zu den aktuellen Gesellschaftern des Emittenten aufzunehmen. Dies soll auch durch eine Ergänzung der Überschrift verdeutlicht werden.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1):

Die Ergänzungen im einleitenden Satzteil und in Nummer 2 sollen zusätzliche Transparenz für den Anleger dadurch schaffen, dass auch Angaben zu den aktuellen Gesellschaftern des Emittenten aufzunehmen sind.

Durch die Streichung der Wörter „außerhalb des Gesellschaftsvertrages“ in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge unabhängig von einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag anzugeben sind.

Durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 7 zusätzlich aufzunehmenden Angaben erhalten die Anleger Informationen, anhand derer sie sich ein Bild über die Zuverlässigkeit der bei dem Emittenten handelnden Personen machen können.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist der Inhalt eines aktuellen Führungszeugnisses in Bezug auf frühere Verurteilungen für solche Straftaten wiederzugeben, die typischerweise auch im Rahmen der Emission eines Graumarktprodukts verwirklicht werden können. Hierzu gehören die Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), das Betreiben von Bankgeschäften oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (§ 54 Kreditwesengesetz), Insiderstraftaten nach § 38 Wertpapierhandelsgesetz sowie Steuerstraftaten.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfasst die Fälle, in denen etwaige Vorstrafen nicht aus einem Auszug aus dem Bundeszentralregister hervorgehen würden. Aufgrund der Uneinheitlichkeit des Strafrechts und des Strafregisterwesens erscheint es am praktikabelsten, Angaben zu Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten in den fünf Jahren vor Prospektaufstellung zu verlangen, unabhängig davon, ob diese aus einer Registerauskunft hervorgehen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sind Angaben über Insolvenzen aufzunehmen, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 ist über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin Auskunft zu geben.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 sind eng an Anhang I Ziffer 14 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung, ABl. L 186 vom 18. Juli 2005, S. 3) angelehnt.

Auch die von der Deutschen Börse im Juli 2002 erlassenen Going Public Grundsätze sahen für Mitglieder des Vorstands vor, dass im Prospekt Angaben über etwaige Sanktionen während der letzten fünf Jahre für die Verletzung in- und ausländischer Bestimmungen des Straf- und Kapitalmarktrechts zu veröffentlichen waren.

Durch das Abstellen auf ein polizeiliches Führungszeugnis wird den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes Rechnung getragen.

Der durch § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 bewirkte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist verhältnismäßig.

Er ist zum einen geeignet, potentielle Anleger über die Zuverlässigkeit der auf Seiten des Emittenten beteiligten Personen zu informieren und sie auf diese Weise vor unseriösen Anbietern und damit vor finanziellen Verlusten zu schützen.

Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist auch erforderlich, denn zur Erreichung des Ziels, Anleger vor unseriösen Anbietern zu schützen, existiert kein milderes Mittel. So wäre es auch denkbar gewesen, Personen mit einschlägigen Vorstrafen oder Sanktionen die Beteiligung als Gesellschafter eines Emittenten von Graumarktprodukten von vorn herein vollständig zu untersagen. Die hier gewählte Lösung belässt diesen Personen hingegen die Möglichkeit, sich an einem Emittenten von Graumarktprodukten zu beteiligen, wenn sie den durch die Veröffentlichungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 bewirkten Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen. Welche Option sie wählen, können sie durch Abwägung selbständig entscheiden.

Schließlich ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch angemessen. Er ist insbesondere durch das erhöhte Informationsbedürfnis der potentiellen Anleger gerechtfertigt, die meist nicht unerhebliche Teile ihrer Ersparnisse in Produkte des Grauen Kapitalmarktes anlegen, um hierdurch ihre Altersvorsorge zu betreiben und ihre spätere Existenz abzusichern. In Anbetracht der demographischen Entwicklung entspricht die Sicherstellung einer sicheren Altersvorsorge dem Allgemeininteresse.

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Frist von fünf auf zehn Jahre erhöht, um auch die Gründungsgesellschafter älterer Emittenten zu erfassen. Angaben zu den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung müssen stets im Verkaufsprospekt enthalten sein.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2):

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird neben der Herstellung auch auf die Anschaffung des Anlageobjekts abgestellt, um z. B. bei einem Doppelstockmodell auch den Kauf einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft zu erfassen. Zudem wird die Frage, welche Lieferungen oder Leistungen anzugeben sind, durch die Streichung des Zusatzes „nicht nur geringfügige“ vereinfacht. Zugleich ergibt sich aus § 3 Verkaufsprospektgesetz, dass von einer Darstellung von nicht ins Gewicht fallenden Lieferungen und Leistungen abgesehen werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 3 und 4):

§ 7 Absatz 3 und 4 erfassen Konstellationen, für die bisher keine Mindestangaben gemacht werden mussten. Die Gesellschafter mussten eine Tätigkeit für die genannten Unternehmen im Gegensatz zu einer Beteiligung daran bisher nicht angeben. Auch wenn sie den Vertrieb der Vermögensanlage als Selbstständige übernommen haben, hatten sie keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen anzugeben, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt war. Hier wird zusätzliche Transparenz für den Anleger geschaffen.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Die Neuformulierung des § 8 Absatz 1 Nummer 3 erfasst neben Gerichts- und Schiedsverfahren auch Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können. So konnten bisher keine Mindestangaben zu einem möglichen Verfahren in Bezug auf § 32 KWG gefordert werden. Durch den zusätzlichen Bezug auf die Vermögensanlage und den Verzicht auf die Wesentlichkeit des Einflusses auf die wirtschaftliche Lage wird die Information des Anlegers wesentlich verbessert. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Darstellung von routinemäßigen Verwaltungsverfahren, die keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben, nicht erforderlich ist.

Durch die Neufassung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird die Information des Anlegers verbessert, indem Angaben zu sämtlichen laufenden Investitionen einschließlich etwaiger Finanzanlagen verlangt werden.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1):

Durch die Neuformulierung wird der Anwendungsbereich des Absatz 1 erweitert. Es sind die Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erläutern, einschließlich der Möglichkeit und des Verfahrens der Änderung. Der Einsatz von Derivaten im Rahmen der Vermögensanlage ist zu beschreiben.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 2 Nummer 1):

Das Anlageobjekt ist einer der zentralen Begriffe der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, da die Anlegergelder hierfür verwendet werden (Schiff, Immobilie, Solaranlagen usw.). § 9 Absatz 2 Nummer 1 war bislang häufig gegenstandslos, da bei einem mehrstufigen Erwerbsprozess wegen des bisherigen Wortlauts der Bestimmung stets auf die erste – für den Anleger eher uninteressante – Beteiligungs-Stufe, z. B. eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft, abzustellen ist, das eigentliche Investitionsobjekt (Schiff, Immobilie usw.) aber gerade nicht erfasst wurde. Künftig sind daher die erforderlichen Informationen zusätzlich zu dem Zielobjekt anzugeben. Erwirbt der Emittent eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft, ist zum Beispiel auch das Grundstück oder das Schiff, das diese Objektgesellschaft erwirbt, im Rahmen des § 9 Absatz 2 Nummer 1 zu beschreiben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 2 Nummer 5):

Die Nichterteilung oder Verzögerung von Genehmigungen kann einen großen Einfluss auf die Vermögensanlage haben. In der Praxis erfolgt bislang häufig nur der Hinweis, dass die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Durch die Neuformulierung des § 9 Absatz 2 Nummer 5 sind nun stets detailliertere Angaben erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 9 Absatz 2 Nummer 8):

Durch die Neufassung des § 9 Absatz 2 Nummer 8 wird der Begriff „Lieferungen und Leistungen“ in der gesamten Vermögensanlagen-Verkehrsprospektverordnung einheitlich verwendet. In der Vergangenheit war häufig unklar, was unter „nicht nur geringfügigen“ Lieferungen und Leistungen zu verstehen war.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 9 Absatz 2 Nummer 9):

Bei Einsatz von Fremdkapital ist unter Anderem zu beschreiben, in welcher Weise Hebeleffekte ausgenutzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1):

Emittenten von Vermögensanlagen, die handelsrechtlich nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind (z. B. BGB-Gesellschaft), sind nach § 24 Vermögensanlagengesetz nunmehr verpflichtet, im Vorfeld des öffentlichen Angebots ihrer Vermögensanlagen einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Dieser ist nunmehr stets in den Verkaufsprospekt aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2):

Durch die Aufhebung von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die obsolet gewordene Möglichkeit gestrichen, in den Verkaufsprospekt einen Hinweis auf die fehlende Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses und Lageberichts aufzunehmen.

Zu Buchstabe c (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3):

Durch die Neuformulierung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hat der Verkaufsprospekt künftig eine aktuelle Zwischenübersicht zu enthalten, selbst wenn diese nicht veröffentlicht wurde. Da in der Regel keine Pflicht zur Veröffentlichung bestand, waren die Informationen bisher bis zu 18 Monate alt. Durch die zwingende Aufnahme einer Zwischenübersicht erhält der Anleger ein hinreichend aktuelles Bild der Vermögenslage des Emittenten.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1):

Da es sich bei den meisten Emittenten um neu gegründete Zweckgesellschaften handelt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung meist kein Geschäftsjahr abgelaufen, auf das sich die in § 12 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Angaben beziehen können. Durch die Neuformulierung sind die bestehenden Vereinbarungen unabhängig von ihrem Bezugszeitraum darzustellen.

Die neu eingefügten § 12 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 entsprechen den neu eingefügten § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7. Die dort für Gesellschafter der Emittenten geltenden Erwägungen gelten auch für die in § 12 genannten Personen.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2):

Die Anpassung in § 12 Absatz 2 Nummer 3 entspricht derjenigen in § 7 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 3 und 4):

Nach dem neu eingefügten § 12 Absatz 3 – der im Wesentlichen § 7 Absatz 2 entspricht – sind Beteiligungen der in § 12 genannten Personen an Unternehmen anzugeben, die im Rahmen des Vertriebs, der Finanzierung oder der Realisierung der Vermögensanlage tätig sind. Dies erhöht die Transparenz für die Anleger.

Der neu eingefügte § 12 Absatz 4 entspricht dem neu eingefügten § 7 Absatz 4.

Zu Buchstabe d (§ 12 Absatz 5):

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Absatznummerierung.

Zu Buchstabe e (§ 12 Absatz 6):

Bislang enthält die Vermögensanlagen-Verkehrsprospektverordnung keine detaillierten Mindestangaben zum Anbieter, obwohl die Prospektspflicht des Verkaufsprospektgesetzes gerade diesen betrifft. Durch die Ergänzungen im neuen § 12 Absatz 6 müssen künftig auch zu den Prospektverantwortlichen und Treuhändern zusätzliche Angaben – zum Beispiel im Hinblick auf Vorstrafen und Insolvenzen – gemacht werden, die eine Beurteilung der Seriosität bzw. Zuverlässigkeit der Personen ermöglichen sollen.

Zu Nummer 11 (§ 15):

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Satz 1):

§ 15 Absatz 1 regelt die Prospektanforderungen für Emittenten von Vermögensanlagen, die weniger als 18 Monate vor der Prospektaufstellung gegründet wurden und wegen der Befreiung § 24 Absatz 3 Satz 2 des Vermögensanlagengesetzes möglicherweise noch nicht verpflichtet sind, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Durch die Änderung im Einleitenden Satzteil wird klargestellt, dass die §§ 10, 11 und 13 Anwendung finden, wenn der Emittent trotz dieser Befreiung einen Jahresabschluss und einen Lagebericht freiwillig erstellt und prüfen lässt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2):

Die Anforderungen an die beizufügende Zwischenübersicht werden an § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 angepasst.

Zu Buchstaben c und d (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4):

Die in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 geforderten Angaben beziehen sich nun einheitlich auf das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre.

Zu Artikel 16 (Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung):

Der bisherige Verweise auf § 21 des Wertpapierprospektgesetzes in den Nummern 12 und 13 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Wertpapierprospektgebührenverordnung werden als Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen Abschnitts mit fünf Paragraphen zur Prospekthaftung in das Wertpapierprospektgesetz und der damit verbundenen neuen Nummerierung der letzten elf Paragraphen aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr jeweils auf § 26 des Wertpapierprospektgesetzes.

Zu Artikel 17 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung):

Die bisherige Verweise auf § 8f Absatz 1 und § 8g des Verkaufsprospektgesetzes in § 2 Nummer 2a werden als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 und § 7 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Artikel 18 (Änderung der Klageregisterverordnung):

Der bisherige Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz in § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes um den Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Vermögensanlagengesetzes ergänzt. Dabei wird von einer Streichung des Verweises auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz abgesehen, um diese Altfälle nicht von dem Anwendungsbereich der Klageregisterverordnung auszuschließen.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten):

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten. Um ein abgestimmtes Inkrafttreten der Rechtsverordnungen und der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, treten die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen am Tag nach der Verkündung und die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 5 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 5 soll mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung in Nummer 8 (§ 34 g) ein Jahr nach Verkündung in Kraft treten, um den betroffenen Finanzanlagenvermittlern und -beratern eine angemessene Übergangszeit einzuräumen, damit sie sich auf die neue Rechtslage einstellen können. Da die Neuregelung des Berufszugangs auch Personen betrifft, die bereits als gewerbliche Vermittler und Berater tätig sind, ist eine einjährige Übergangsregelung auch erforderlich, um die Möglichkeit der Berufsausübung auch weiterhin sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Übergangsfrist aber auch zur Bewältigung des mit der Einführung eines Sachkundenachweises und einer neuen Registrierungs-pflicht verbundenen administrativen Aufwands notwendig. So müssen die für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständigen Industrie- und Handelskammern zunächst den Inhalt der Sachkundeprüfung und entsprechende Prüfungsverfahren und -ausschüsse sowie ggf. Vorbereitungskurse einrichten. Die Erfahrungen im Bereich der Versicherungsvermittler haben gezeigt, dass dafür ein erheblicher zeitlicher Vorlauf erforderlich ist, damit die ordnungsgemäße Durchführung von Sachkundeprüfungen auf hohem Niveau gewährleistet werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.